

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 2

Jahrgang 2010

Juni 2010

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2010
2. 81. Bundeskammerversammlung am 12. und 13. April 2010 in Bremen
3. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
4. Zugelassene Hilfsmittel für die Steuerberaterprüfung 2010
5. Internetpräsentation der Steuerberaterkammer Brandenburg
6. Tätigkeit von Kammermitgliedern als Gutachter bzw. Sachverständige
hier: Aktualisierung der Listen
7. Verbesserte Kommunikation mit Mitgliedern
8. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
9. Berufliche Weiterbildung: E-Learning – Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH
10. Öffentlichkeitsarbeit: Steuerberaterkammer Brandenburg präsentiert Leistungsspektrum des steuerberatenden Berufs
11. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2010 bis 30.06.2010
12. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern
13. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung
14. Steuerberaterversorgungswerk – 9. Ordentliche Vertreterversammlung am 4. Juni 2010

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

15. Berufliche Zusammenarbeit von Steuerberatern und Kontierern
hier: Urteil des OVG NRW vom 5. November 2009 (4 A 2698/09)
16. Wettbewerbswidrige Buchhalterwerbung
hier: Beschluss des Thüringischen Oberlandesgerichts vom 25. März 2010 (2 W 74/10)

17. Wettbewerbsrechtliche Urteile zur unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen
hier: Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 10. Dezember 2008 (12 O 519/07), Urteil des Landgerichts Hildesheim vom 03. März 2010 (11 O 39/09)
18. Urteil des BFH zum DStV-Fachberater
19. Keine Fristverlängerung für Steuerberater in eigener Angelegenheit
20. Verfassungsmäßigkeit der Kapitalbindung von Steuerberatungsgesellschaften bestätigt
21. Werbung von Steuerberatern
hier: Urteil des BGH vom 29. Juli 2009 (I ZR 77/07)
22. Keine Wiederbestellung eines Steuerberaters bei mehreren Verurteilungen in naher Vergangenheit
23. Mandantenschutz
24. Kein Zurückbehaltungsrecht an Mandantenunterlagen gegenüber Insolvenzverwalter
25. Herausgabe von Unterlagen gegen Kostenerstattung
26. Hinweise zur neuen Meldepflicht von Datenpannen

III. Ausbildung/Fortbildung

27. Bundesweite Ausbildungsplatzbörse im Internet: Freie Ausbildungsplätze jetzt inserieren!
28. Kampagne zum Ausbildungsberuf mit hervorragender Resonanz
29. Steuerberaterkammer Brandenburg präsentiert Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
30. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2010
31. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung
32. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungsergebnisse
33. Fortbildung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
34. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Voraussetzungen für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52 22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
Bankleitzahl 16050000
IBAN 17160500003503008003
BIC WELADED1PMB

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

35. Verstoß des § 8c Abs. 1a KStG gegen Beihilferecht?
36. Rentenbeiträge als vorweggenommene Werbungskosten?
37. Ersatz der Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren
38. Nichtanwendung der Sanierungsklausel (§ 8c Abs. 1a KStG)
39. Freibetrag für beschränkt Steuerpflichtige verstößt gegen EU-Recht
40. Steuerpolitische Empfehlungen der Bundessteuerberaterkammer an den Gesetzgeber sowie konkreter Maßnahmenkatalog für den Bereich der Lohnabrechnung
41. Steuerinformation für Arbeitgeber: Elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen nur noch mit Authentifizierung
42. Einstieg in „zeitnahe Betriebsprüfungen“ in Brandenburg vollzogen
43. Autokennzeichen bleibt bei Umzug gültig/Kfz-Steuer-Einzug für Sprengelkennzeichen wird zusammengefasst
44. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Pressemitteilungen zu ergangenen Entscheidungen
45. Aktuelle Informationen zu ELENA

V. Europafragen/Verschiedenes

46. EU-Kommission: Förmliches Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen § 50d Abs. 3 EStG eingeleitet
47. Bericht aus Brüssel
48. „KfW-Impuls Spezial“ für Steuerberater zum KfW-Sonderprogramm für den Mittelstand
49. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 1. Januar 2010
50. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater –GmbH
51. DWS-Institut mit neuem Internetauftritt
52. Mikrokreditfonds Deutschland
53. Neue Broschüre: Steuertipps für Existenzgründer
54. BStBK verleiht „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2010“
55. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
56. Termine der Bundessteuerberaterkammer
57. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.04.2010 bis 30.06.2010

VI. Termine

VII. Anlagen

- Bundessteuerberaterkammer - Seminarveranstaltung „Kostenrechnung, Kostenmanagement und Kalkulation für mittelständische Betriebe“ hier: Anmeldeformular
- Bundessteuerberaterkammer - Seminarveranstaltung „BilMoG-Praxis-Workshop: So stellen Sie Ihre Mandanten professionell auf BilMoG um!“ hier: Anmeldeformular
- Bundessteuerberaterkammer - Seminarveranstaltung „Grenzüberschreitender Mitarbeiterereinsatz: Lohnsteuer und Sozialversicherungsrecht / Outbound und Inbound“ hier: Anmeldeformular
- Bundessteuerberaterkammer – 5. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress – Italien 2010 hier: Werbekarte für Kongressprogramm
- DWS Steuerberater-Online-GmbH hier: Seminarangebot Januar – Juli 2010
- DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH hier: Merkblätter und Checklisten
- Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg – Deutscher Steuerberatertag vom 11. – 13.10.2010 in Leipzig hier: Einladungsheft
- HLBS-Informationsdienste GmbH - Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“ hier: Anmeldeformular
- Agenda Informationssysteme GmbH Rosenheim hier: Werbung „Software für Steuerberater“
- KfW-Bankengruppe Frankfurt hier: Newsletter „Impuls“ Sonderausgabe für Steuerberater
- Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e. V. hier: Werbeblatt „Konzernabschlusserstellung“

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

unter dem Titel „Steuergerechtigkeit, Planungssicherheit, Praktikabilität“ hat die Bundessteuerberaterkammer im März 2010 aktuelle Empfehlungen an den Gesetzgeber vorgelegt. Darin zeigt sie unter anderem Bereiche auf, in denen das Steuerrecht aufkommensneutral vereinfacht und Bürokratie abgebaut werden kann. Dazu gehören das Umsatzsteuerrecht, das Lohnabrechnungswesen und das Internationale Steuerrecht.

Weil eine Steuerreform angesichts der Haushaltslage derzeit nicht auf der Tagesordnung stehen dürfte, sollte der Gesetzgeber die Chance zu konsequenter Vereinfachung ergreifen. Dabei müsste vor allem die Praxistauglichkeit der Steuergesetze verbessert werden. Aktuelle Beispiele für komplizierte Regelungen mit hohem Verwaltungsaufwand sind die Thesaurierungsbesteuerungen nach § 34a EStG sowie die Anlage KAP der Einkommensteuererklärung 2009.

Einen konkreten Maßnahmenkatalog hat die Bundessteuerberaterkammer bereits für den Bereich der Lohnabrechnung vorgelegt. Hier verursachen die Unterschiede im Lohnsteuer- und im Sozialversicherungsbeitragsrecht einen enormen bürokratischen Aufwand, der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen belastet. Durch eine Angleichung der beiden Bereiche könnten die Kosten erheblich gesenkt werden.

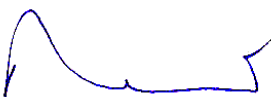
Die Broschüren „Steuergerechtigkeit, Planungssicherheit, Praktikabilität – Empfehlungen an den Steuergesetzgeber“ – sowie „Bürokratieabbau im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht“ können unter www.bstbk.de heruntergeladen werden.

Die neue „Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater“, die die entsprechende Verlautbarung vom 22./23. Oktober 2001 ersetzt, wurde am 12./13. April 2010 durch die Bundeskammerversammlung in Bremen verabschiedet. Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualitätsstandards und die Veränderungen in der Rechnungslegung erforderten eine vollständige Überarbeitung. Eine weitgehende Übereinstimmung über die Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen konnte mit den Wirtschaftsprüfern erreicht werden. Die Formulierungen der Bescheinigungen sind identisch. Gegenüber den Mandanten, den Banken und der weiteren Öffentlichkeit wird mit den überarbeiteten Grundsätzen zur Jahresabschlusserstellung der hohe Qualitätsstandard des steuerberatenden Berufs bei der Erstellung von Jahresabschlüssen dokumentiert. Ich verweise insoweit auch auf die verschiedenen Fortbildungsangebote zu den neuen Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen.

Mehrfach habe ich an dieser Stelle dafür geworben, den Zusammenhang zwischen hohem Qualitätsstandard in unserem Berufsstand und gut ausgebildeten und engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht aus den Augen zu verlieren. Die Sicherstellung eines qualifizierten Mitarbeiter Nachwuchses muss eine Gemeinschaftsaufgabe aller Kammermitglieder sein. Die Kammer fördert die Besetzung von Ausbildungsplätzen zum/zur Steuerfachangestellten durch die Beteiligung an regionalen Ausbildungsmessen und die Bereitstellung aktueller und zeitgemäßer berufskundlicher Medien (CD-ROM, Flyer, Internetauftritt www.mehr-als-du-denkst.de) sowie die auf den öffentlichen Internetseiten eingerichtete Ausbildungsplatzbörse.

Ich appelliere an Sie, für das nach der Sommerpause beginnende Ausbildungsjahr wieder ausreichend Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2010

Mit gut 1.300 Teilnehmern zog der diesjährige DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS am 3. und 4. Mai in Berlin so viel Aufmerksamkeit wie noch nie auf sich. Die Reden von Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble und Dr. Frank-J. Weise, dem Vorstandsvorsitzenden der Bundesagentur für Arbeit, sowie ein anspruchsvolles Fachprogramm machten den Kongress zu einem Höhepunkt für Berufsstand und Fachwelt.

„Wachstum fördern durch verlässliche Steuerpolitik – lassen Sie uns diesem Kongressmotto gemeinsam Nachdruck verleihen“, ermunterte BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken zur Eröffnung das Publikum, darunter zahlreiche Mitglieder des Deutschen Bundestages, Vertreter mehrerer Bundesministerien sowie der Finanzgerichtsbarkeit.

Sowohl der Berliner Finanzsenator Dr. Ulrich Nußbaum als auch der Präsident des Bundesfinanzhofes Dr. Wolfgang Spindler signalisierten in ihren Grußworten klare Unterstützung für die aktuellen Empfehlungen der Bundessteuerberaterkammer an den Steuergesetzgeber, die den Titel „Steuergerechtigkeit, Planungssicherheit, Praktikabilität“ tragen.

Von dem Wunschzustand „gerecht, planbar und praktikabel“ ist die deutsche Steuergesetzgebung derzeit allerdings weit entfernt. Daran ließ BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken in seiner Rede keinen Zweifel: „Unser Steuerrecht ist bürokratieaufblähend, klientelgetrieben und damit wachstumshemmend.“ Die Position des Berufsstandes in der aktuellen Steuerdebatte laute: „Strukturfragen sind wichtiger als Tariffragen“, so Vinken.

Als eine Kernforderung nannte er die Abschaffung der Substanzbesteuerung im Rahmen der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen. Außerdem forderte der BStBK-Präsident, die Abzugsfähigkeit von privaten Steuerberatungskosten wieder einzuführen und damit die entsprechende Koalitionsvereinbarung endlich umzusetzen.

Zur Frage des Ankaufs illegal erworbener Steuersünderdaten sagte der BStBK-Präsident, der Rechtsstaat dürfe immer nur mit rechtsstaatlichen Mitteln handeln. Eine Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige lehnte er ab. Ohne dieses Instrument könne der Staat bisher verheimlichte Steuerquellen kaum entdecken.

Auch Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble griff dieses Thema in seiner Rede auf. Die Selbstanzeige habe sich bewährt und müsse erhalten bleiben. Für die Stoßrichtung der BStBK-Empfehlungen ließ Schäuble klare Sympathie erkennen: „Ich werde mich mit all meiner Kraft dafür einsetzen, dass wir den Kampf um bessere Verständlichkeit des Steuerrechts nicht aufgeben.“ Als Anhänger des föderalen Systems sprach er sich gegen die Schaffung einer Bundesfinanzverwaltung aus. Doch

machte der Bundesfinanzminister zugleich deutlich, dass er aufkommensneutrale Steuervereinfachung für „so gut wie nicht möglich“ halte.

Keinen Zweifel ließ Schäuble daran, dass sich die Kräfte in der laufenden Legislaturperiode auf die Konsolidierung des Haushaltes richten müssten. Welche Einschnitte die Bundesregierung plant, ließ er allerdings offen. Diese Entscheidungen müssten im Zusammenhang und in Klausur getroffen werden.

„Den Steuerberatern fühle ich mich sehr verbunden“, sagte der Bundesfinanzminister, dessen Vater Steuerberater war und der selbst seine berufliche Laufbahn in der Finanzverwaltung begonnen hat. „Steuerberater haben ein Berufsethos, das über Angebot und Nachfrage hinausgeht. Wir dürfen das Ethos der Freien Berufe nicht veramschen“, so Schäuble in seinem Schlusswort. Das Publikum signalisierte seine uneingeschränkte Zustimmung durch minutenlangen, stehenden Applaus.

Unter dem Titel „Nachhaltige Strategien in der Krise – Perspektiven für den deutschen Arbeitsmarkt“ benannte der Vorsitzende der Bundesagentur für Arbeit Dr. Frank-J. Weise ohne Umschweife die Erfolge, aber auch die Probleme seiner Behörde. Er verwies auf den erfolgreichen Umbau der Bundesagentur. Im Ergebnis habe sich die Dauer der Arbeitslosigkeit halbiert. Nach wie vor sei der Staat allerdings nicht ausreichend erfolgreich darin, Arbeitslosigkeit zu verhindern. Bildung und Qualifizierung müssten verbessert werden. Angesichts des demographischen Wandels gelte es darüber hinaus, im Umgang mit älteren Arbeitnehmern und Zuwanderern umzusteuern, sagte Weise.

Um aktuelle Themen aus Steuerrecht, Rechnungslegung und betriebswirtschaftlicher Beratung ging es im Fachprogramm des Kongresses, das von hochkarätigen Referenten gestaltet wurde. Eine große Fachausstellung sowie ein vielseitiges Rahmenprogramm rundeten den DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2010 ab.

Aktuelles Bildmaterial können Sie unter www.bstbk-bildarchiv.de herunterladen.

2. 81. Bundeskammerversammlung am 12. und 13. April 2010 in Bremen

Die 81. Bundeskammerversammlung am 12. und am 13. April 2010 in Bremen verabschiedete die neue Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen. Weitere Schwerpunkte der Versammlung, an der für die Steuerberaterkammer Brandenburg Präsident Meier und die Vizepräsidentin Starck sowie Geschäftsführer Hey als Begleiter teilnahmen, waren die steuerpolitischen Initiativen der Bundessteuerberaterkammer sowie die Fortschreibung des Anforderungskatalogs und die Änderungen der Musterprüfungsordnung zum Steuerfachwirt/ zur Steuerfachwirtin.

Die Entwicklung in der Rechnungslegung und die Anpassung an weiterentwickelte Qualitätsstandards erforderten eine vollständige Überarbeitung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen.

Die Verlautbarung legt die Berufsauffassung dar, nach der Steuerberater im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit Jahresabschlüsse erstellen. Sie gilt für gesetzlich vorgeschriebene und freiwillig erstellte Jahresabschlüsse sowie sinngemäß bei der Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 1 EStG. Der Verabschiedung der neuen Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer gingen Gespräche mit dem IDW voraus. Die Verlautbarung trägt den unterschiedlichen Aufgabenstellungen von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern und dem Selbstverständnis des steuerberatenden Berufes Rechnung. Der Text der Bescheinigungen nach der neuen Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer und dem neuen Standard IDW S 7 ist jedoch identisch. Die Verlautbarung wurde im „Deutschen Steuerrecht“ Heft 16/2010 veröffentlicht.

Die Forderung nach einer konsequenten Vereinfachung des Steuerrechts, die sich an den Prinzipien Steuergerechtigkeit, Planungssicherheit und Praktikabilität orientieren muss, wurde von der Bundeskammerversammlung bekräftigt. Besondere Bedeutung kommt dabei der Angleichung des Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragsrechts zu. Konkrete Vorschläge wurden von der Bundessteuerberaterkammer vorgelegt (vgl. hierzu das Vorwort dieses Mitteilungsblattes).

Die Bundeskammerversammlung hat eine stärkere Berücksichtigung des Rechnungswesens in der Fortbildung und in der Prüfung zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin beschlossen. Neben der entsprechenden Fortschreibung des Anforderungskatalogs für die Fortbildungsprüfung ist eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Rechnungswesen-Klausur von vier auf fünf Stunden vorgesehen. Diese Klausur umfasst neben Buchführung und Rechnungslegung nach Handelsrecht und nach Steuerrecht die betriebswirtschaftlichen Prüfungsgebiete (Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung) sowie Grundzüge des Gesellschaftsrechts. Die Bearbeitungsdauer der beiden steuerrechtlichen Klausuren bleibt bei jeweils vier Stunden. Die Verlängerung der Bearbeitungsdauer der Rechnungswesen-Klausur wird voraussichtlich erstmals in der Fortbildungsprüfung Winter 2012/2013 umgesetzt.

3. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

[www.stbk-brandenburg.de/Amtl. Bekanntmachungen](http://www.stbk-brandenburg.de/Amtl._Bekanntmachungen).

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem

Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o.a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.01.2010 bis zum 30.06.2010 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung Nr. 1/2010
Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“

Amtliche Bekanntmachung Nr. 2/2010
Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ – Prüfungstermine und Anmeldefristen –

4. Zugelassene Hilfsmittel für die Steuerberaterprüfung 2010

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 2010 und der Eignungsprüfung 2010 findet bundeseinheitlich vom

5. bis 7. Oktober 2010

statt. Für die Zulassung zur Prüfung, Befreiung von der Prüfung und die organisatorische Durchführung der Prüfung sind die Steuerberaterkammern zuständig. Entsprechende Anträge sind an die zuständige Steuerberaterkammer zu richten. Näheres regeln die Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer, die auf den Internetseiten der Steuerberaterkammer veröffentlicht werden.

Nach den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 05.01.2010 gilt für die als Hilfsmittel zugelassenen Texte Folgendes:

Für den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung 2010 und der Eignungsprüfung 2010 werden als Hilfsmittel Textausgaben (Loseblatt-Sammlung oder gebunden) beliebiger Verlage zugelassen. Mindestens benötigt werden die Texte folgender Gesetze einschließlich ggf. hierzu erlassener Durchführungsverordnungen und Richtlinien:

- Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verwaltungszustellungsgesetz,
- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Bewertungsgesetz,
- Umsatzsteuergesetz,
- Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuer-gesetz,
- Umwandlungsgesetz, Umwandlungssteuergesetz,
- Außensteuergesetz,
- Investitionszulagengesetz,
- Grunderwerbsteuergesetz, Grundsteuergesetz,
- Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Aktiengesetz, GmbH-Gesetz,
- Steuerberatungsgesetz.

Es liegt in der Verantwortung der Bewerber, dafür Sorge zu tragen, dass ihnen neben dem aktuellen Rechtsstand des Prüfungsjahres 2010 die vorgenannten Vorschriften auch in der für das Kalenderjahr 2009 geltenden Fassung zur Verfügung stehen. Sofern bei der Lösung einzelner Aufgaben ein anderer Rechtsstand maßgeblich ist, werden die entsprechenden Rechtsvorschriften dem Aufgabentext als Anlage beigelegt.

Die Textausgaben dürfen weitere Gesetzestexte, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, Leitsatzzusammenstellungen, Fußnoten und Stichwortverzeichnisse enthalten. Fachkommentare sind ausdrücklich nicht zugelassen.

Die jeweiligen Textausgaben sind von den Bewerbern selbst zu beschaffen und zur Prüfung mitzubringen. Sie dürfen außer Unterstreichungen, Markierungen und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften (sog. Griffregister) keine weiteren Anmerkungen oder Eintragungen enthalten. Die Griffregister dürfen Stichworte aus der Überschrift und Paragraphen enthalten. Eine weitere Beschriftung ist nicht zulässig. Programmierbare Taschenrechner sind nicht zugelassen.

5. Internetpräsentation der Steuerberaterkammer Brandenburg

Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist unter

www.stbk-brandenburg.de

im Internet präsent. Unsere Homepage gliedert sich in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen passwortgeschützten Mitgliederbereich.

Der **Mitgliederbereich** gliedert sich in die Rubriken

- **Kammerdokumente**
- **Fachberaterordnung**
- **EHUG**
- **Kammerservice**
- **Downloads**
- **Qualifizierte elektronische Signatur**

Im Punkt „Kammerdokumente“ finden Sie die Satzung, die Beitragsordnung, die Wahl- und Gebührenordnung der Kammer.

In der Rubrik „Fachberaterordnung“ finden Sie neben der eigentlichen Fachberaterordnung ein Merkblatt zu den bisher möglichen Fachberatertiteln sowie den Antrag auf Verleihung der Fachberaterbezeichnung. Dieser Antrag ist direkt am PC interaktiv ausfüllbar und bei der Steuerberaterkammer Brandenburg einzureichen.

Unter „EHUG“ haben wir für Sie wichtige Informationen zur Offenlegung von Jahresabschlüssen und weiterhin oft nachgefragte Inhalte des EHUG zusammengefasst.

Der „Kammerservice“ beinhaltet neben unseren Standardinformationen wie Kammermitteilungen und Rundschreiben auch aktuelle Neuigkeiten und die Fragebögen für die Aufnahme in den kostenlosen Suchservice der Steuerberaterkammer:

[Mandanten beraten: Ausbildung lohnt!](#)

[Interne Infos](#)

[Kammermitteilungen 2010](#)

[Kammermitteilungen Archiv](#)

[Rundschreiben 2010](#)

[Rundschreiben Archiv](#)

[Veranstaltungen/Seminare](#)

[Versorgungswerk](#)

[Teliendienstgesetz](#)

[StB-Suchservice - Fragebögen](#)

[eSTATISTIK.core - Elektronisches Statistikmeldeverfahren](#)

[Videokonferenz mit FG Berlin-Brandenburg möglich](#)

Unter dem Punkt „Downloads“ haben wir für Sie häufig genutzte Formulare und Muster aus folgenden Bereichen hinterlegt:

[Ausbildungswesen](#)

[Berufsrecht](#)

[Berufsregister](#)

[Einzugsermächtigung](#)

[Merkblätter zur Berufsausübung](#)

[Praxisübertragung](#)

[StB-Gesellschaft, Sozietät, Kooperation](#)

Hier finden Sie z.B. interaktiv ausfüllbar den Ausbildungsvertrag, Erfassungsbögen zum Berufsregister oder unser Formular zum Lastschriftinzug.

Im **öffentlichen** Teil können Sie sich z.B. über das **Seminarangebot** der Steuerberaterkammer Brandenburg informieren und aktuelle Seminare direkt online buchen.

Neu ist hier der Punkt „Amtliche Bekanntmachungen“. Diese ersetzen nunmehr die bisher in Papierform erfolgten Veröffentlichungen.

Unter „Wie werde ich ...“ finden Sie Informationen zur Ausbildung zum/r Steuerfachangestellten bis zur Steuerberaterprüfung, darunter auch unsere Ausbildungsplatzbörse.

Der Navigationspunkt „Downloads“ startet mit dem Punkt „Aktuelles“ und vermittelt aktuelle Informationen zu aktuellen steuerrechtlichen und steuerpolitischen Themen, die direkt über die aufgeführten Links aufgerufen werden können.

Unter „Service“ haben Sie die Möglichkeit, oft nachgefragte Formulare und Unterlagen der Kammer downzuloaden, z.B. zum Angebot von Ausbildungsplätzen.

Im Bereich „Fachinfos“ finden Sie Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu allgemeinen Fragen; z.B. Datenschutz, Beschlagnahme von Unterlagen und Qualitätssicherung.

„Landwirtschaftliche Buchstelle“ beinhaltet unser Merkblatt über die Berechtigung zur Führung des Zusatzes „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zur Berufsbezeichnung und den entsprechenden Antrag auf Verleihung dieser Bezeichnung.

Im Punkt „Berufsrecht“ steht Ihnen das Berufsrechtliche Handbuch mit Stand 34. Ergänzungslieferung zur Verfügung.

Schauen Sie einfach mal rein!

6. Tätigkeit von Kammermitgliedern als Gutachter bzw. Sachverständige hier: Aktualisierung der Listen

Zu den vereinbarten Tätigkeiten der Steuerberater gem. § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG gehört u.a. auch die Gutachter-tätigkeit.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg erreichen wiederholt Anfragen von Gerichten und anderen Behörden, aber auch von Privatpersonen zur Benennung von Einzelgutachtern bzw. Sachverständigen. Vorrangig werden Gutachten zu Gebührenfragen, aber auch zu allgemeinen steuerrechtlichen Fragen erbeten.

Insbesondere im Bereich der Gebührenrechtsgutachten ist wegen der zeitnahen und sorgfältigen Aufgabenerfüllung und aus Gründen der quantitativen Zunahme die Benennung von geeigneten Kammermitgliedern als Einzelgutachter unumgänglich. Allerdings setzt dies voraus, dass eine solide Qualifikation auf diesem Gebiete vorhanden ist, die durch den Besuch einschlägiger Fortbildungsveranstaltungen nachzuweisen ist.

Aus diesem Grunde möchten wir all jene Kammermitglieder ansprechen, die über die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen und auch die notwendige Zeit verfügen, als Einzelgutachter für Gebührenrechtsgutachten und Gutachten im materiellen Steuerrecht zur Verfügung zu stehen. Wir werden diese Kammermitglieder in Listen erfassen und bei Anfragen von Gerichten, Behörden bzw. Einzelpersonen dann als Einzelgutachter benennen.

Die Erstellung von privatrechtlichen Gutachten kann in Anlehnung an § 22 StBGebV mit entsprechenden Wertgebühren oder nach Zeitaufwand abgerechnet werden. Die Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger richtet sich regelmäßig nach dem Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetz, das im Rahmen des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes (BGBl. 04 I, 717 ff.) zum 1. Juni 2004 das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen abgelöst hat.

Wir bitten geeignete Kammermitglieder um entsprechende Mitteilung auf dem diesem Mitteilungsblatt beiliegenden Vordruck bis zum **31. August 2010**.

7. Verbesserte Kommunikation mit Mitgliedern

Unsere Mitglieder wollen schnell und umfassend über aktuelle Informationen und Veröffentlichungen informiert werden. Da es jedoch sehr zeitaufwendig ist, ständig auf unserer Homepage nach Neuigkeiten zu suchen, informieren wir regelmäßig per E-Mail über neue Veröffentlichungen im Internet. In Kurzform teilen wir mit, unter welchem Menüpunkt (vorzugsweise Rundschreiben, aktuelle Informationen und Seminare) auf unserer Homepage Neues zu finden ist. Diese Mail ist als „Info-mail der StBK BRB“ gekennzeichnet.

Voraussetzung ist lediglich eine aktuelle E-Mail-Adresse, die uns, falls noch nicht geschehen, mitzuteilen ist.

Gern stehen wir Ihnen auch für zusätzliche Informationen zur Verfügung und sind für weitere Anregungen dankbar.

8. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH

Der Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH, Haus der Steuerberater, Neue Promenade 4 in 10178 Berlin,

Tel.-Nr.: 030/2888566

Fax: 030/28885670

E-Mail: info@dws-verlag.de

hält Vordrucke, Formulare und Merkblätter bereit, die für die praktische Arbeit als Steuerberater unentbehrlich sind. Die Internetadresse lautet: www.dws-verlag.de.

9. Berufliche Weiterbildung: E-Learning – Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH

Ständige Weiterbildung ist für Steuerberater ein Muss, um mit der rasanten Entwicklung im Steuerrecht Schritt halten und den hohen Qualitätsstandard in der Steuerberatung auf Dauer aufrechterhalten zu können. Neben den klassischen und nach wie vor wichtigen Fortbildungsmedien wie Fachzeitschriften und Präsenzveranstaltungen,

werden zunehmen E-Learning-Konzepte, wie das der DWS Steuerberater-Online-GmbH, angeboten. Die Vorteile dieser modernen Lernmethode liegen auf der Hand:

- Zeitersparnis durch den Wegfall von Reisezeiten zu Präsenzveranstaltungen
- Kostenersparnis durch den Wegfall von Ausfall- und Reisekosten
- 24-Stunden-Verfügbarkeit direkt am Arbeitsplatz, zu Hause oder unterwegs
- Aufnahme des Lernstoffes nach individuellem Lernrhythmus

Den optimalen Lernerfolg erzielt man, wenn beide Methoden, die klassische über Präsenzveranstaltungen und die Lektüre von Fachzeitschriften und die moderne E-Learning-Methode sinnvoll kombiniert werden (sog. Blended Learning). Gerade Faktenwissen, wie z. B. aktuelle Entwicklungen zu Gesetzesänderungen und zur Rechtsprechung, lassen sich schnell und leicht über E-Learning-Module vermitteln.

Das Seminar-Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH umfasst beraterrelevante Fragestellungen zum aktuellen Steuer- und Wirtschaftsrecht sowie zur anwendungsorientierten Betriebswirtschaftslehre. Ergänzt wird das Programm durch speziell für Mitarbeiter entwickelte Grundlagenseminare.

Fachlich und insbesondere in der Darbietung des Stoffes erfahrene Referenten vermitteln den Seminarinhalt über das Video-Streaming-Verfahren. Streaming ist eine Technologie zur Übertragung von Audio- und Video-Daten im Internet. Veranstaltungen oder Seminare können dabei live oder aber auch nach vorheriger Aufzeichnung ausgestrahlt werden, wobei Präsentationen den Inhalt der übertragenen Audio- und Videodateien gleichzeitig ergänzen und vertiefen. Die Seminarskripte sowie die verwendeten Charts stehen für den Nutzer zum Download zur Verfügung und können so zeitgleich mit dem Videovortrag individuell bearbeitet werden.

Weitere Informationen unter www.dws-steuerberater-online.de oder per E-Mail über info@dws-steuerberater-online.de.

10. Öffentlichkeitsarbeit: Steuerberaterkammer Brandenburg präsentiert Leistungsspektrum des steuerberatenden Berufs

Auf einem Leserforum der „Lausitzer Rundschau“ am 18. März 2010 in Senftenberg gaben Vertreter der Notarkammer des Landes Brandenburg und der Steuerberaterkammer Brandenburg vor mehr als 150 Besuchern Antworten auf Fragen rund um den Erbfall. Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch deren Vizepräsidentin Gabriela Starck vertreten.

In Schwedt/Oder wurden anlässlich der am 24.04.2010 stattgefundenen Existenzgründertage durch Experten der Steuerberaterkammer Brandenburg und der DATEV eG Fragen rund um die Gründung von Unternehmen beantwortet.

Als Vertreter der Steuerberaterkammer nahm Vorstandsmitglied Joachim Schulz an der Veranstaltung teil.

„Keine Angst vor dem Finanzamt“ hieß das Thema, das für den 3. Juni 2010 im Bildungszentrum der Handwerkskammer Frankfurt(Oder) in Kooperation mit der Steuerberaterkammer Brandenburg und der DATEV eG vorbereitet wurde.

Vorträge waren durch Herrn Steuerberater Detlef Lehmann, Herrn Dipl.-Betriebswirt (BA) Toni Boche sowie Herrn Heinz Woinar aus dem Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung der DATEV vorgesehen.

11. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2010 bis 30.06.2010

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

ATAX Steuerberatungsgesellschaft UG 10.02.2010
(haftungsbeschränkt)

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-FW (FH) Jeannette Uhlig Steuerberaterin	01.03.10	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Wirtsch. Uwe Meier Steuerberater	01.03.10	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. Gunnar Gruß Steuerberater WP	16.03.10	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. Dr. Thomas Autzen Steuerberater	01.04.10	Verlegung von Kammer Hamburg
Kerstin Mertens Steuerberaterin	16.04.10	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-FW (FH) Benno Birghan Steuerberater	01.05.10	Verlegung von Kammer Sachsen
Dipl.-BW (BA) Ingo Reichold Steuerberater	01.05.10	Verlegung von Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

ATAX Steuerberatungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt) 10.02.2010

DAFK Steuerberatungsgesellschaft mbH 22.03.2010

Dober und Partner Steuerberatungsgesellschaft 06.05.2010

- Bestellung bzw. Wiederbestellung von Steuerberatern -

Björn Darge Steuerberater 30.03.2010

Dipl.-Kfm. Christian Donke Steuerberater 22.04.2010

- Abgänge -

Steuerberater

Dipl.-FW (FH) Einhard Affeldt Steuerberater 31.03.10 Verlegung nach Kammer Berlin

Dipl.-Kffr. Annett Kästner Steuerberaterin 31.03.10 Verlegung nach Kammer Köln

Dipl.-FW (FH) André Klemstein Steuerberater 31.03.10 Verlegung nach Kammer Berlin

Dipl.-BW (BA) Norma Klemstein Steuerberaterin 31.03.10 Verlegung nach Kammer Berlin

Dipl.-Ing.-Ök. Steffen Kludig Steuerberater 20.04.10 Verlegung nach Kammer Sachsen

Ina Rossade Steuerberaterin 26.04.10 Verlegung nach Kammer Berlin

Dipl.-Kfm.(FH) Andreas Schröder Steuerberater 29.04.10 Verlegung nach Kammer Berlin

Dipl.-Kffr. Sabine Fedler Steuerberaterin 30.04.10 Verlegung nach Kammer Berlin

Dipl.-Finw. Hans-Joachim Dober Steuerberater 17.05.10 Verlegung nach Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

- keine -

12. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Michael Fukarek Steuerberater 02.04.1960

Manuela Schmidt Steuerberaterin 21.04.1960

Cornelia Graß-Lilienweiß Steuerberaterin 23.04.1960

Torsten Selz Steuerberater 22.05.1960

Martina Radloff Steuerberater 24.05.1960

Klaus Lehmann Steuerberater 01.06.1960

Mark Färber Steuerberater 12.06.1960

Frank Buchmann Steuerberater 19.06.1960

Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

Monika Wardaru Steuerberaterin 15.04.1955

Anita Klemke Steuerberaterin 17.04.1955

Wolfgang Brüggemann Steuerberater 26.04.1955

Barbara Leske Steuerberaterin 25.06.1955

Zu ihrem 60. Geburtstag übermitteln wir die besten Wünsche an:

Klaus Bahnik 11.04.1950
Steuerberater

Ernst Frick 22.04.1950
Steuerberater

Rainer Mikolitsch 06.05.1950
Steuerberater

Adelheid Singer 04.06.1950
Steuerberaterin

Hans- Joachim Kossack 20.06.1950
Steuerberater RB Landw. Buchst.

Dipl.BW (FH) Uwe Jakubowski 03.05.1990
Steuerberater

Dr. oec. Bernhard Bader 21.06.1990
Steuerbevollmächtigter

Birgit Altmann 22.06.1990
Steuerberaterin

Zum 30. Berufsjubiläum gratulieren wir:

Frank Karger 10.06.1980
Steuerberater

Auf 35 Berufsjahre zurückblicken kann:

Peter P. Sliwka 25.06.1975
Steuerberater

Auf 65 Lebensjahre kann zurückblicken:

Dr. Ulrich Bossin 25.05.1945
Steuerberater

Seit nunmehr **55. Jahren** übt

Hildegard Falk 14.04.1955
Steuerberater

ihren Beruf aus.

Ihren 70. Geburtstag konnten begehen:

Horst Kreisel-Kössler 08.04.1940
Steuerberater

Fritz Doleschal 13.04.1940
Steuerberater vBP Landw. Buchst.

Karla Schulz 21.04.1940
Steuerberaterin

Helmut Budach 17.06.1940
Steuerberater

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

13. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.04.2010 bis 30.06.2010 wurde eine strafbewehrte Unterlassungserklärung wegen unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben sowie ein Anerkenntnisurteil zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

Berufsjubiläen

Dem Berufsstand gehören seit 20 Jahren an:

Ralph Zimmer 27.02.1990
Steuerberater

Ernst Frick 12.04.1990
Steuerberater

Ilona Reckin 23.04.1990
Steuerberaterin

Kerstin Groger 02.05.1990
Steuerbevollmächtigte

Rudolf Geßler 03.05.1990
Steuerbevollmächtigter

14. Steuerberaterversorgungswerk – 9. Ordentliche Vertreterversammlung am 4. Juni 2010

Am 4. Juni 2010 trat die Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes zu ihrer 9. Sitzung zusammen. Die Vertreter von derzeit 483 Mitgliedern des Versorgungswerkes zogen unter Vorsitz von Herrn Thomas Hagedorn, Steuerberater, eine positive Bilanz der bisherigen Entwicklung der berufsständischen Versorgung im Land Brandenburg.

Trotz weiterhin schwieriger Bedingungen auf den Finanzmärkten habe sich die Anlagepolitik bewährt, so die einmütige Auffassung der Vertreterversammlung. Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 – die Bilanzsumme beträgt mittlerweile rund 12,8 Millionen Euro – wurde einstimmig genehmigt

und dem Vorstand unter Vorsitz von Herrn Ronald Benke, Steuerberater, Entlastung erteilt.

Die Vertreterversammlung beschloss ferner, den Rentensteigerungsbetrag ab 01.01.2011 auf 61,00 EUR zu erhöhen und die Rente um 1 % anzuheben.

Die Vertreterversammlung beschloss des Weiteren den Haushaltsplan 2010.

Die Vertreterversammlung schätzte die Wirkung der im Jahre 2009 beschlossenen Satzungsänderungen u. a. zum Versorgungsausgleich, zur Einführung der Regelaltersrente ab 67 Jahren und des frühestmöglichen Rentenbeginns ab 62 Jahren sowie Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Generationengerechtigkeit infolge verlängerter Lebenserwartungen als positiv ein.

Von den derzeit 450 beitragspflichtigen Mitgliedern des Steuerberaterversorgungswerkes sind ca. 67 % ausschließlich selbstständig und 20 % ausschließlich angestellt tätig. Ca. 13 % der Mitglieder sind sowohl angestellt als auch selbstständig tätig.

Der Anteil der Mitglieder bis 45 Jahren liegt bei rund 74 %.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

15. Berufliche Zusammenarbeit von Steuerberatern und Kontierern hier: Urteil des OVG NRW vom 5. November 2009 (4 A 2698/09)

Gegenstand des Rechtsstreits war eine Unterlassungsklage der DATAC AG bzw. einer Kontiererin gegen die Steuerberaterkammer Düsseldorf, die darauf abzielte, der Steuerberaterkammer zu untersagen, ihre Mitglieder dahingehend zu belehren, dass die Zusammenarbeit von Steuerberatern mit einem gewerblichen Kontierungsbüro unzulässig ist.

Die Unterlassungsklage hatte auch in der Berufung keinen Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht macht in der Entscheidung insbesondere deutlich, dass die Auffassung, dass eine Zusammenarbeit zwischen Steuerberatern und selbstständigen Kontierern außerhalb einer Beschäftigung als Angestellter oder freier Mitarbeiter unzulässig ist, rechtlich zutreffend ist. Nach Ansicht des Gerichts folgt dies aus der Pflicht zur eigenverantwortlichen Berufsausübung. Eine dieser Pflicht genügende Dienstleistung des Steuerberaters liege – so das Gericht – jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn der Steuerberater Kontierungstätigkeiten außerhalb einer Beschäftigung als Angestellter oder freier Mitarbeiter auf ein gewerbliches Kontierungsbüro überträgt. Insbesondere bei Kontierungsbüros, die eine Mehrzahl von Mitarbeitern beschäftigen und eine mehrstufige Organisationsstruktur aufweisen, seien die Kontroll- und Einwirkungsmöglichkeiten des Steuerberaters nicht mehr in der Weise gewährleistet, dass das jeweilige Arbeitsergebnis noch als in eigener Verantwortung erbrachte höchst persönliche Dienstleistung des Steuerberaters angesehen werden könnte.

16. Wettbewerbswidrige Buchhalterwerbung hier: Beschluss des Thüringischen Oberlandesgerichts vom 25. März 2010 (2 W 74/10)

Die Entscheidung, die auf eine Beschwerde gegen die Ablehnung der Gewährung von Prozesskostenhilfe ergangen ist, ist in zweifacher Hinsicht interessant:

Das Gericht stellt zum einen fest, dass die Werbeaussage „Steuerberateranbindung“ irreführend ist, da dadurch der Eindruck erweckt werde, die Beklagte arbeite regelmäßig mit einem bestimmten Steuerberater zusammen. Tatsächlich bestand eine solche feste Zusammenarbeit mit einem Steuerberater nicht. Die Beklagte hat sich lediglich dahingehend eingelassen, dass sie jederzeit einen Steuerberater vermitteln könne, wenn Bedarf bestehe.

Darüber hinaus hat das Gericht auch die Werbeaussage „Fachkraft für Rechnungswesen/ Steuerrecht“ als irreführend angesehen, da dadurch mit einer besonderen Qualifikation im Bereich Steuerrecht geworben werde. Bezüglich der Bezeichnung „Fachkraft für Rechnungswesen“ stellt das Gericht dabei ausdrücklich fest, dass unter „Rechnungswesen“ der maßgebliche Verkehr auch Tätigkeiten verstehe, die den steuerberatenden Berufen vorbehalten sind.

17. Wettbewerbsrechtliche Urteile zur unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen hier: Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 10. Dezember 2008 (12 O 519/07), Urteil des Landgerichts Hildesheim vom 03. März 2010 (11 O 39/09)

In dem einen Urteil hat das Landgericht Düsseldorf eine englische Limited verurteilt, es zu unterlassen, durch Verwendung des Firmenbestandteils „Accounting & Tax Service“ uneingeschränkte Hilfeleistung in Steuersachen anzubieten. Nach Ansicht des Gerichts liegt in der Verwendung dieser Firmenbezeichnung eine Irreführungsgefahr für den Rechtsverkehr, da eine englische Limited, die in Deutschland ihren Firmensitz unterhält, nicht zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist. Dies gilt – wie das Gericht feststellt – auch dann, wenn ein Rechtsanwalt und damit eine zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugte Person die Geschäftsführung einer englischen Limited übernimmt. Das Landgericht Düsseldorf stützt sich dabei auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, nach der derjenige, der Hilfe in Steuersachen leistet, dazu in eigener Person befugt sein muss und die Beschäftigung eines Befugnis-trägers nicht ausreicht. Die gegen das Urteil eingelegte Berufung hat das OLG Düsseldorf als unzulässig verworfen, sodass die Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf rechtskräftig ist.

In dem zweiten Urteil hat das Landgericht Hildesheim eine zur Hilfeleistung in Steuersachen nicht befugte Person auf Unterlassung verurteilt, die mit einem Steuerberater in der Weise zusammengearbeitet hatte, dass sie Steuererklärungen und Jahresabschlüsse selbst erstellt und

diese dann durch den Steuerberater hat unterzeichnen lassen. Das Gericht wertete dies als wettbewerbswidrig, da es sich hierbei um einen um eine unzulässige Umgehung des § 5 Abs. 1 StBerG, zum anderen aber auch um eine Beihilfe zum Verstoß gegen die Pflicht zur eigenverantwortlichen Berufsausübung handele. Die Beklagte haften als Teilnehmer auf Unterlassung, da sie das berufswidrige Verhalten des Steuerberaters zumindest befördert und für ihre eigenen Zwecke ausgenutzt habe.

18. Urteil des BFH zum DStV-Fachberater

Das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), das auf die Revision gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. November 2008 ergangen ist, hat erfreulicherweise in vollem Umfang die Revision zurückgewiesen und das Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz bestätigt. Besonders positiv ist, dass sich der BFH ausdrücklich der Auffassung angeschlossen hat, dass ein Zusatz zur Berufsbezeichnung dann nicht vorliegt, wenn die Fachberaterbezeichnung von der Berufsbezeichnung räumlich deutlich abgesetzt geführt wird (vgl. Rdnr. 12 des Urteils). Der BFH hat damit nicht nur die gemeinsame Auffassung der Bundessteuerberaterkammer und des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. zur Auslegung des § 43 Abs. 2 Satz 2 StBerG, sondern auch den diese Auslegung umsetzenden Beschluss der Satzungsversammlung (§ 9 Abs. 3 BOSTb-E) bestätigt.

Zudem hat der BFH unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Zivilgerichte (insbesondere auch auf das Urteil des OLG Karlsruhe vom 15. Mai 2009 zum Zusatz „Zertifizierter Finanzplaner“) festgestellt, dass die Regelung des § 43 Abs. 2 Satz 2 StBerG verfassungsgemäß ist. Wie schon das Finanzgericht Rheinland-Pfalz begründet der BFH dies insbesondere damit, dass die Führung des DStV-Fachberaters nicht generell untersagt ist, sondern eben nur als Zusatz zur Berufsbezeichnung.

19. Keine Fristverlängerung für Steuerberater in eigener Angelegenheit

Für Steuerberater verlängert sich im Rahmen der Pflichtveranlagung die Abgabefrist nur bei der Erledigung der Steuererklärung ihrer Mandanten, nicht jedoch in eigener Sache. Daran ändert sich nach einer aktuellen Entscheidung des niedersächsischen Finanzgerichtes auch nichts, wenn sie die Erklärung pro Forma über die eigene Steuerberatungsgesellschaft abgeben.

Normalerweise müssen Steuererklärungen, die im Rahmen der Pflichtveranlagung abgegeben werden, nach § 149 Abs. 2 AO bis zum 31.05. des Folgejahres beim Finanzamt eingegangen sein. Wer damit nicht auskommt, muss nach § 109 Abs. 1 AO die Verlängerung der Abgabefrist beantragen und begründen, weshalb er die Frist nicht einhalten konnte.

Anders ist es jedoch bei Steuerberatern, die in Ausübung ihres Berufes eine Steuererklärung anfertigen. Sie können sich gewöhnlich auf einen gemeinsamen Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder berufen, nach deren Wortlaut bei der Abgabe einer Steuererklärung durch Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne der §§ 3 und 4 StBerG, die Frist nach § 109 Abs. 1 AO allgemein bis zum 31.12. des Folgejahres verlängert wird.

Der Bundesfinanzhof hat hierzu klargestellt, dass sich Steuerberater nur auf diese Fristverlängerung berufen können, soweit sie Steuererklärungen für ihre Mandanten anfertigen (BFH-Urteil vom 29.01.2003, Az. XI R 82/00, BStBl II 2003, 550). Handelt es sich jedoch um die eigene Steuererklärung, gilt dieses sogenannte Beraterprivileg nicht. Das bedeutet, dass die Frist bis zum 31.05. des Folgejahres nicht automatisch verlängert wird.

Beraterprivileg gilt nicht für eigene Steuererklärung

In einem Fall, den das niedersächsische Finanzgericht zu entscheiden hatte, bestand nunmehr die Besonderheit, dass ein Steuerberater seine Steuererklärung sowie seine Gewinnfeststellung für das Jahr 2006 nach den Feststellungen des Gerichtes über die von ihm betriebene Steuerberatungsgesellschaft abgab. Nachdem das Finanzamt ihm nach dem Ablauf des 31.05.2007 zweimal ergebnislos eine Frist gesetzt hatte, nahm es die vorher androhte Schätzung seiner Einkünfte vor und setzte einen Verspätungszuschlag von insgesamt 2.150,-- EUR fest. Das Finanzamt wies seinen Einspruch, den er durch die Steuerberatungsgesellschaft eingelegt hatte, als unbegründet zurück.

Das niedersächsische Finanzgericht wies seine Klage gegen die Festsetzung der Verspätungszuschläge in seinem Urteil vom 14.04.2009 als unbegründet zurück (Az. 13 K 218/08). Die Festsetzungsbescheide seien rechtmäßig ergangen, weil er seine Steuererklärung in Wirklichkeit selbst abgegeben habe.

Hiergegen spreche vorliegend nicht, dass er diese über die Steuerberatungsgesellschaft abgegeben habe. Nach Auffassung der Richter habe er hier nur formell eine juristische Person zwischengeschaltet.

Dies ergebe sich zunächst daraus, dass er das Anschreiben der „Treuhand-GmbH“ als Geschäftsführer selbst aufgesetzt habe. Er werde darin als Bearbeiter genannt und seine eigene E-Mail-Adresse sei dort angegeben. Darüber hinaus habe er im Einspruchsschreiben seinen Briefkopf gefertigt, seine Einspruchserwiderung wiederum mit dem Briefkopf der Treuhandgesellschaft versehen und die Klage persönlich mit dem Briefkopf der Einzelkanzlei erhoben. Dies Verhalten zeige, dass er mit seinen eigenen Steuererklärungen zugange gewesen sei und sich lediglich seiner Gesellschaften bedient habe.

Ob der betroffene Steuerberater gegen die Nichtzulassung der Revision eine Nichtzulassungsbeschwerde eingereicht hat, ist bislang nicht bekannt.

(aus: KM 4/2009 – StBK Nürnberg, Tz. 28)

20. Verfassungsmäßigkeit der Kapitalbindung von Steuerberatungsgesellschaften bestätigt

Das Finanzgericht Nürnberg hat mit Urteil vom 20. August 2009 (Az. 7 K 1702/08, n. rkr., DStR 1-2/2010, S. 79 f.) wie folgt entschieden:

1. Die Einsetzung eines „Pro-forma-Geschäftsführers“ erfüllt nicht den Nachweis der verantwortlichen Führung einer Steuerberatungsgesellschaft durch Steuerberater.
2. Nach dem In-Kraft-Treten des Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes zum 12. April 2008 können Steuerberatungsgesellschaften nur dann Gesellschafter von anderen Steuerberatungsgesellschaften werden, wenn sie den Voraussetzungen der Kapitalbindung nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 StBerG genügen.
3. Die Regelung der Kapitalbindung im Steuerberatungsgesetz verstößt weder gegen Verfassungs- noch Europarecht (Leits. n. aml.).

21. Werbung von Steuerberatern hier: Urteil des BGH vom 29. Juli 2009 (I ZR 77/07)

Gegenstand des Rechtsstreits war eine wettbewerbsrechtliche Auseinandersetzung zweier Steuerberatungsgesellschaften, die beide für Tankstellenpächter tätig sind, die das EKW-Abrechnungssystem verwenden. Eine der beiden Steuerberatungsgesellschaften wandte sich mit zwei Werbeschreiben an Tankstellenpächter, zu denen auch Mandanten der anderen Steuerberatungsgesellschaft gehörten. Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Feststellungen des BGH:

- Eine Anlockwirkung ist Bestandteil jeder Werbung. Das Sachlichkeitsgebot verlangt weder eine auf die Mitteilung nüchternder Fakten beschränkte Werbung noch einen Überschuss der Sachinformation gegenüber der Anlockwirkung. Mittel der Aufmerksamkeitswerbung sind einem Steuerberater im Rahmen eines Werbeschreibens, das insgesamt als sachliche Unterrichtung über die berufliche Tätigkeit dient, daher grundsätzlich nicht verboten.
- Die Regelung des § 10 Abs. 2 BOSTb ist, soweit sie eine reklamehafte Darstellung für die Werbung von Steuerberatern untersagt, verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass sich das Verbot allein auf die äußere Gestalt der Werbung und nicht auf den Werbeinhalt bezieht. Hierzu ist anzumerken, dass nach dem Beschluss der Satzungsversammlung § 10 Abs. 2 BOSTb und damit das Verbot reklamehafter Darstellung ohnehin gestrichen werden sollen.
- Eine Werbung mit der Aussage „Wir zeigen Ihnen, wie Sie die zuviel gezahlten Steuerberaterhonorare sowie Steuern und Abgaben zumindest für die Zukunft einsparen.“ ist nach § 4 Nr. 7 und 10 UWG wettbewerbswidrig, da damit die Preiswürdigkeit und die fachliche Qualität der Leistung der Wettbewerber in unlauterer Weise pauschal herabgesetzt werden.

Denn hierdurch wird gegenüber den umworbenen Tankstellenpächtern zum Ausdruck gebracht, sie hätten ihren bisherigen Steuerberatern zuviel Honorar gezahlt und zudem mehr Steuern und Abgaben als notwendig entrichtet. Darüber hinaus ist nach Ansicht des BGH die Aussage auch irreführend, da die werbende Steuerberatungsgesellschaft keine Kenntnis von den durch die Tankstellenpächter gezahlten Steuern und Honoraren habe und deshalb nicht wissen könne, ob sie tatsächlich zuviel gezahlt haben.

(aus: Rundschreiben der Bundessteuerberaterkammer 67/2010 vom 2. März 2010)

22. Keine Wiederbestellung eines Steuerberaters bei mehreren Verurteilungen in naher Vergangenheit

StBerG § 40 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 4, § 48 Abs. 2; GG Art. 12 Abs. 1

Eine Wiederbestellung eines (ehemaligen) Steuerberaters kommt nicht in Betracht, wenn das konkrete Verhalten des Antragstellers in der Vergangenheit den Schluss darauf zulässt, dass der Bewerber auch künftig gegen seine Berufspflichten als Steuerberater verstoßen wird, z.B. weil der ehemalige Steuerberater wiederholte oder besonders schwerwiegende Wirtschafts- und Vermögensdelikte begangen hat.

Die Ablehnung des Antrags auf Wiederbestellung ist folglich nicht zu beanstanden, wenn der ehemalige Steuerberater u. a. in einer Vielzahl von Fällen mehrfach über Monate hinweg die Sozialversicherungsbeiträge für seine Angestellten trotz mehrerer Verurteilungen nicht abgeführt, sich ausweislich einer rechtskräftigen Verurteilung durch das zuständige Amtsgericht in drei Fällen einer Steuerhinterziehung schuldig gemacht hat und wenn seit der Verurteilung wegen Steuerhinterziehung erst rund drei Jahre vergangen sind.

(FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 28.10.2009, 12 K 12040/09, rkr., BeckRS 2009, 26028253)

23. Mandantenschutz

Wie schützt man den mühsam aufgebauten Mandantenstamm gegen ausscheidende Sozian, Partner, Mitgesellschafter oder Mitarbeiter? Auch wenn eine solche Frage viele sicherlich mit „Ich habe Vertrauen zu meinen Leuten“ abtun werden, so zeigt leider die Erfahrung der letzten Jahre, dass dieses Vertrauen in manchen Fällen nicht gerechtfertigt ist. Wer hier versäumt hat, vertraglich vorzubeugen (Ein gesetzliches Verbot insbesondere nachvertraglichen Wettbewerbs existiert nämlich nicht!) und zudem noch notwendige Maßnahmen der Mandantenbindung an seine Person vernachlässigt hat, kann bei Ausscheiden eines Mitarbeiters oder Kündigung eines Partners schnell vor den finanziellen Trümmern seiner einst florierenden Praxis stehen.

Wir versuchen daher, Ihnen hier kurz zumindest die Grundzüge der Möglichkeiten vertraglichen Mandantenschutzes aufzuzeigen.

Hinweise auf weiterführende Literatur finden Sie sodann am Ende des Textes.

Grundsätzlich sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Konkurrenzschutz während der laufenden beruflichen Zusammenarbeit

Da meist weniger praxisrelevant, hierzu nur einige kurze Anmerkungen:

Eine konkurrierende Tätigkeit eines Angestellten für eigene Rechnung während des Arbeitsverhältnisses ist grundsätzlich unzulässig, sofern sie nicht vertraglich zugelassen ist. Eine anderweitige (nicht konkurrierende) Nebentätigkeit ist jedoch grundsätzlich zulässig, solange nicht etwas anderes vereinbart wurde und die Belange des Arbeitgebers (z.B. Erhalt der Arbeitskraft des Angestellten) dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Ähnliches gilt für freie Mitarbeiter, die ebenfalls eine Treuepflicht gegenüber dem Vertragspartner haben. Andererseits liegt es in der Natur des Freien-Mitarbeiter-Verhältnisses, dass der Mitarbeiter auf dem gleichen Gebiet wie der Auftraggeber konkurrierend tätig wird. Man wird hier wohl darauf abstellen müssen, ob es sich um einen vom Auftraggeber abhängigen freien Mitarbeiter oder einen unabhängig für mehrere Auftraggeber tätigen Mitarbeiter handelt.

Aus der gesellschaftlichen Treuepflicht bei Sozietäten folgt, dass die Gesellschafter der Sozietät keine Konkurrenz machen dürfen. Gesetzlich geregelt ist dies im HGB für OHG und KG. Im GmbHG finden sich keine vergleichbaren Regelungen, jedoch gilt zumindest für den Mehrheitsgesellschafter ein aus der Treuepflicht resultierendes Wettbewerbsverbot.

b) Konkurrenzschutz nach Aufkündigung der beruflichen Zusammenarbeit (sog. nachvertragliches Wettbewerbsverbot)

Mitarbeiter

Konkurrenzschutz kann zwischen Arbeitgebern und angestellten Steuerberatern ebenso vereinbart werden wie zwischen Partnern, Sozien oder den Gesellschaftern einer Berufsgesellschaft.

Ein allgemeines nachvertragliches Wettbewerbsverbot (auch Mandantenschutzklausel genannt) ist wegen der Beschränkungen des § 74a HGB (durch Verweis §§ 6 Abs. 2, 110 GewO auch auf Angestellte von Freiberuflern anwendbar) in Anstellungsverträgen eines Mitarbeiters nicht zulässig. In Anstellungsverträgen können jedoch eingeschränkte Wettbewerbsverbote vereinbart werden. Allerdings gilt hier § 74 HGB analog, d. h. sie sind nur wirksam, wenn der Arbeitgeber eine Karenzentschädigung in Höhe der Hälfte der zuletzt bezogenen vertragsgemäßen Leistungen für jedes Jahr des Verbots zahlt.

Mandantenübernahmeklauseln (= finanzielle Ausgleichszahlungen für mitgenommene Mandate) sind grundsätzlich auch ohne Karenzentschädigung vereinbart; sie dürfen den Arbeitnehmer jedoch maximal für zwei Jahre binden. Wenn eine Mandantenübernahmeklausel jedoch so gestaltet ist, dass sich die Bearbeitung der Mandate wirtschaftlich nicht lohnt, stellt dies eine Umgehung des § 74 HGB dar, da es sich im Grunde um eine verdeckte Mandantenschutzklausel handelt. Eine solche Vereinbarung wäre nichtig.

Angestellte Geschäftsführer (einer GmbH)

Hier gelten die §§ 74 ff. HGB nicht uneingeschränkt, es besteht daher die Möglichkeit, eine Mandantenschutzklausel auch ohne Zusage einer Karenzentschädigung zu vereinbaren. Für die inhaltliche Ausgestaltung gilt aber auch in diesem Fall, dass das berufliche Fortkommen nicht unbillig erschwert werden darf. Als zulässig wurde z. B. das Verbot der Mandatsübernahme für die Dauer von zwei Jahren angesehen, kombiniert mit einer Vertragsstrafe für jedes (trotzdem) übernommene Mandat.

Ein Prokurist einer GmbH wird übrigens (sogar wenn er gleichzeitig noch Gesellschafter der GmbH ist) wie jeder andere Angestellte behandelt.

Gleichgestellte (Sozien, Partner, Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft)

Vertragliche Wettbewerbsvereinbarungen zwischen Sozien, Partnern oder Gesellschaftern einer Steuerberatungsgesellschaft sind grundsätzlich auch ohne Gegenleistung zulässig. Sie haben sich lediglich an dem Kriterium des § 138 BGB, der Sittenwidrigkeit, zu orientieren. Ein umfassendes räumliches, zeitliches, gegenständliches und mandantenbezogenes Wettbewerbsverbot wird meist sittenwidrig sein. So wurde z. B. im Fall einer Tierarztpraxis ein räumlich auf 30 km Umkreis begrenztes, ansonsten aber uneingeschränktes Wettbewerbsverbot durch den BGH als nichtig angesehen.

Eine zeitliche Grenze zieht der BGH bei zwei Jahren. Ein generelles Berufsausübungsverbot auf dem Gebiet der Gesellschaft bzw. Sozietät ist, auch wenn es zeitlich begrenzt wird, ebenfalls nichtig.

Um das Risiko einer Unwirksamkeit der Wettbewerbsklausel zu umgehen, sollte diese in zeitlicher Hinsicht maximal zwei bis fünf Jahre betragen. Gleichzeitig sollte man eine regionale Beschränkung sowie im sachlich-gegenständlichen Bereich eine Beschränkung auf die typischen Betätigungsfelder des Steuerberaters vorsehen. Trotz einer fehlenden zeitlichen Begrenzung ist möglicherweise eine Akzeptanz der entsprechenden Klausel denkbar, wenn diese lediglich auf besondere Tätigkeitsgebiete oder bestimmte Mandantengruppen abstellt.

c) Mandantenschutz und Berufsrecht

Nach § 32 Abs. 2 der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOSTB) ist jede Maßnahme berufswidrig, die darauf gerichtet ist, einen anderen Steuerberater aus seinem Auftrag zu verdrängen. Die Annahme von Aufträgen aus der Praxis eines anderen Steuerberaters soll

unzulässig sein, wenn diese dem Steuerberater durch derzeitige oder frühere Angestellte des anderen Steuerberaters zielgerichtet zugeführt werden.

Aus der Wortwahl ergibt sich bereits, dass einem Einschreiten durch die Kammer nachweislich ein aktives Tun des konkurrierenden Steuerberaters bzw. ehemaligen Angestellten vorausgehen muss.

Das Führen dieses Nachweises bereitet in der Praxis die meisten Probleme, da es selten wirklich Beweise dafür gibt, dass der scheidende Mitarbeiter oder Partner aktiv auf die Mandanten der Praxis einwirkt, zu ihm zu wechseln. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, ist dies nicht unbedingt schon eine Berufspflichtverletzung.

So hat das OLG Düsseldorf festgestellt (Beschluss vom 26. September 2002 – 2 Ws 184-185/2002; WiStra 2003, S. 79 ff., WPK-Mitt. 2003 S. 65 ff.), dass ein ausscheidender Steuerberater grundsätzlich keine unzulässige Mandatsabwerbung i. S. des § 32 Abs. 2 BOSTb betreibt, wenn er Mandanten seines ehemaligen Arbeitgebers anschreibt, um diese zu einem Beraterwechsel zu bewegen. Erst durch Hinzutreten besonderer Umstände oder die Verwendung unlauterer Methoden (z. B. Diffamierung des früheren Arbeitgebers oder unbefugte Mitnahme von Mandantendaten) würde die Grenze zur berufswidrigen Abwerbung unterschritten.

Als unzulässig wurde es hingegen durch das OLG Frankfurt angesehen, wenn ein ehemaliger Praxisinhaber *nach Ablauf* seines dreijährigen Wettbewerbsverbots sich an seine ehemaligen Mandanten wendet und in einem persönlich gehaltenen Schreiben auf seine neue Niederlassung als Steuerberater aufmerksam macht. Das OLG Frankfurt am Main nahm hier einen Verstoß gegen § 32 Abs. 2 BOSTb und damit gegen § 4 Nr. 11 UWG an. Allerdings sah das OLG nur dieses Schreiben aufgrund seines besonderen Inhalts als unzulässig an, eine sonstige Kontaktaufnahme zu den früheren Mandanten nach Ablauf des Wettbewerbsverbots würde hingegen nicht gegen § 32 Abs. 2 BOSTb verstoßen!

In diesem Zusammenhang sei aber auch darauf hingewiesen, dass die Kammer immer bemüht sein wird, auf Antrag im Rahmen einer Vermittlung einen Ausgleich zwischen dem ausgeschiedenen Steuerberater und seinem ehemaligen Arbeitgeber oder Partner herbeizuführen.

Die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche des einen Steuerberaters gegen den anderen oder eine entsprechende zivilrechtliche Beratung hinsichtlich Gestaltung oder Auslegung von Wettbewerbsverboten kann jedoch die Kammer nicht übernehmen, um nicht ein Mitglied gegen das andere zu beraten. Dies widerspräche der Aufgabe der Kammer, die die Belange aller Mitglieder zu wahren hat.

Da in fast allen Fällen beide der streitenden Berufsangehörigen Mitglieder der Kammer sind, sind wir bei solchen Streitigkeiten gezwungen, uns neutral zu verhalten und lediglich bei ersichtlichem Verstoß gegen die Berufspflichten ahndend einzugreifen.

Hinweise für die Praxis:

Die Muster-Anstellungsverträge als auch die Muster-Freie-Mitarbeiter-Verträge aus dem DWS-Verlag, Berlin, www.dws-verlag.de, sehen Wettbewerbsverbote vor, die o.g. Kriterien entsprechen; ebenso die Muster-Sozietätsverträge des Verlages.

Sollten Sie individuelle Verträge ausarbeiten, sollten Sie sich hinsichtlich der Ausformulierung nachvertraglicher Wettbewerbsverbote möglichst anwaltlicher Hilfe bedienen.

Weiterführende Literatur und Urteile:

- Römermann, Nachvertragliche Wettbewerbsverbote bei Steuerberatern, INF 2/2003, S. 78 ff.
- Urteil des BAG vom 7. August 2002, 10 AZR 586/01, NZA 2002, S. 1282 ff und BB 2002, S. 2386 ff
- Düwell, Das nachvertragliche Wettbewerbsverbot in der Gewerbeordnung, DB 2002, S. 2270 f.
- Laber/Legerlotz, Verpflichtung zur Unterlassung von Wettbewerb während der Dauer und Beendigung eines Dienstverhältnisses, DStR 2000, S. 1605 ff.
- Schroer (teils mit Formulierungsvorschlägen), Wettbewerbsvereinbarungen durch Steuerberater, INF 4/1999, S. 115 ff und INF 5/1999, S. 148 ff.
- Römermann, Nachvertragliche Wettbewerbsverbote bei Freiberuflern, BB 1998, S. 1489 ff.
- Wissmann, Das Nachvertragliche Wettbewerbsverbot des Geschäftsführers einer Steuerberatungs-GmbH, INF 1994, 280
- LAG Köln, 14. April 2008, 5 Sa 413/08, DStZ 2009 mit Anmerkung Schmitt-Kessler
- BAG, 26. August 2007, 10 AZR 511/06, Der Betrieb 2007, 2656

(aus: StBK Rheinland-Pfalz – Amtliche Mitteilungen 1/2010)

24. Kein Zurückbehaltungsrecht an Mandantenunterlagen gegenüber Insolvenzverwalter

- a) Ein Zurückbehaltungsrecht an Mandantenunterlagen wegen offener Honorarforderungen steht dem Steuerberater gegenüber dem Insolvenzverwalter nicht zu. Zu den Mandantenunterlagen gehören neben den Geschäftsunterlagen auch die beim Rechenzentrum zum Zwecke der Buchführung gespeicherten Daten.
- b) Der Steuerberater ist verpflichtet, die Zustimmung zur Übertragung der DATEV-Stammdaten an den Insolvenzverwalter zu erteilen.

(LG Hannover, Beschl. V. 04.03.2009, Az.: 44 StL 19/06, in DStR 37/2009, S. 1932 f.)

25. Herausgabe von Unterlagen gegen Kostenersatzung

Im Zuge der Mandatskündigung stellt sich für Steuerberater regelmäßig die Frage, ob sie Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsübergabe (z. B. das Zusammen-

stellen und die Herausgabe von Unterlagen oder einer Archiv-CD etc.) dem Mandanten gesondert in Rechnung stellen dürfen.

Das LG Duisburg hatte mit Urt. vom 13.03.2000 (10 O 57/98, Stbg. 2001, S. 189) die Auffassung vertreten, dass das Zusammenstellen von Unterlagen anlässlich einer Mandantenkündigung mit einem Stundensatz von 60 DM gem. § 13 StBGebV abgerechnet werden kann.

Keine Ermächtigungsgrundlage in der StBGebV

Diese Entscheidung darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass ein entsprechender Honoraranspruch im Zweifel nicht durchsetzbar ist. Zum einen begründete das Gericht den Honoraranspruch mit § 13 StBGebV (Zeitgebühr), obwohl es sich bei dieser Vorschrift nicht um eine eigenständige Ermächtigungsgrundlage für einen Honoraranspruch handelt. Zum anderen gibt es für einen derartigen Honoraranspruch keinerlei Ermächtigungsgrundlage innerhalb und außerhalb der StBGebV. Vielmehr regelt § 12 Abs. 1 StBGebV, dass die Gebühren die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit abgelten. Dazu gehören auch die Entgegennahme und die Herausgabe von Unterlagen. Dies wird sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur allgemein so gesehen (OLG Düsseldorf, v. 10.02.2000, 13 U 147/99, GI 2001, S. 197; LG Mönchengladbach, Urt. v. 26.05.2000, 2 S 43/00; Mittelsteiner/Scholz, § 12 StBGebV, RZ. 3; Bonner Handbuch der Steuerberatung, § 12 StBGebV, RZ. 6). Das OLG Düsseldorf führt hierzu wörtlich aus: „Für die Erledigung der schriftlichen Anfragen der Nachberater (Positionen...) kommt dem Beklagten dagegen keine Vergütung zu. ...Die Herausgabe der Unterlagen ist mit der Vergütung für die entsprechende Leistung abgegolten. ...Nichts anderes gilt für die Übersendung der Lohnliste für den Zeitraum April 1996 bis Mai 1997 (Anfrage Büro S. v. 05.08.1997 – Position 7). Unstreitig hatte der Beklagte die Lohnbuchführung in diesem Zeitraum übernommen und auch bezahlt bekommen. Dazu gehört auch die Herausgabe der Lohnlisten an den Auftraggeber oder den Nachberater.“

... und im Auftragsrecht

Seinen Aufwand kann der Steuerberater auch nicht über Vorschriften des Auftragsrechts in Rechnung stellen. Mit der Herausgabe der Unterlagen erfüllt der Steuerberater vielmehr eine gesetzliche und keine vertragliche Pflicht, §§ 675, 667 BGB. Aufwendungsersatz, der grundsätzlich auch in aufgewendeter Zeit liegen kann, schuldet der Auftraggeber aber nur für Aufwendungen, die dem vertraglichen Austauschverhältnis unterliegen. § 670 BGB („Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen...“). Dies ist bei der Herausgabepflicht nicht der Fall, weil diese nicht Teil des vertraglichen Austauschverhältnisses ist, sondern einer gesetzlichen Pflicht entspringt.

Ausnahme: Herausgabeanspruch war bereits erfüllt

Eine Ausnahme gilt allerdings für den Fall, dass der Steuerberater den Herausgabeanspruch seines Mandanten bereits erfüllt hat und dieser zu einem späteren Zeitpunkt Fotokopien aus der Akte des Steuerberaters anfordert, weil er die bereits erhaltenen Unterlagen verlegt hat. Die Verpflichtung zur Fertigung von Fotokopien ergibt sich

aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB). Weil die bereits herausgegebenen Unterlagen nicht mehr zur „Handakte“ des Steuerberaters gehören, liegt ein neues Auftragsverhältnis mit eigenständigen Vergütungsansprüchen vor. Aber auch in einem solchen Fall kann ein Gebührenanspruch nicht allein auf § 13 StBGebV gestützt werden.

Die StBGebV ist gar nicht einschlägig, da das Heraussuchen, Fotokopieren und Zusammenstellen von Unterlagen keine Vorbehaltstätigkeit i. S. d. § 33 StBerG ist und der isolierte Auftrag, entsprechend zu verfahren, deshalb nicht unter den Anwendungsbereich der StBGebV (§ 1) fällt.

Abzustellen ist deshalb auf die §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB und damit auf die „übliche Vergütung“. Üblich dürfte eine Vergütung sein, die sich im unteren Rahmenbereich des § 13 Satz 2 StBGebV bewegt.

Beratungshinweis

Fordern Sie das voraussichtliche Honorar in Form eines angemessenen Vorschusses ein.

(Quelle: Der Honorar-Brief für Steuerberater, Ausgabe 4/2009)

26. Hinweise zur neuen Meldepflicht von Datenpannen

Erhalten Dritte auf unrechtmäßige Weise Kenntnis von beim Steuerberater gespeicherten Mandantendaten, beispielsweise wenn ein USB-Stick, ein Notebook oder ein sonstiger Datenträger verloren geht oder entwendet wird, (unverschlüsselte) Mails von Dritten geöffnet werden usw., könnte für den Berufsträger eine – bußgeldbewehrte – Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten gemäß § 42a BDSG entstehen.

Worum geht es?

Stellt ein Steuerberater fest, dass bei ihm gespeicherte personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen, Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind und dem Betroffenen schwerwiegende Beeinträchtigungen seiner Rechte oder schutzwürdigen Interessen drohen, muss dies unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie dem/den/der Betroffenen mitgeteilt werden.

Wann liegt eine unrechtmäßige Kenntniserlangung vor?

Die Kenntniserlangung durch Dritte ist unrechtmäßig, wenn sie weder durch eine Rechtsvorschrift noch durch die Einwilligung des/der Betroffenen gedeckt ist.

Für die Feststellung, dass die Daten unrechtmäßig zur Kenntnis Dritter gelangt sind, bedarf es keiner absoluten Gewissheit; tatsächliche Anhaltspunkte genügen. Auch von der Person des Dritten muss die benachrichtigungspflichtige Stelle, d. h. also der Steuerberater, keine nähere Kenntnis haben. Es reicht, dass irgendein Dritter Kenntnis erlangt hat. Unerheblich sind dagegen bloße Vermutungen, fahrlässige Unkenntnis oder der Gewahrsam von Dritten an Datenträgern ohne die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der darauf gespeicherten Daten (z. B. aufgrund einer sicheren Verschlüsselung).

Wie ist festzustellen, ob eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Rechte oder der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen droht?

Anhand objektiver Anhaltspunkte und Tatsachen ist eine Gefahrenprognose über den zukünftigen hypothetischen Geschehensablauf zu erstellen. Hierzu ist in erster Linie auf die Art der betroffenen Daten und die potenziellen Auswirkungen der unrechtmäßigen Kenntniserlangung durch Dritte auf die Betroffenen abzustellen. Das heißt: Für die Einschätzung der Schwere der Beeinträchtigung kommt es auf die voraussichtlichen Folgen für die betroffene Person an. Je größer die mögliche Beeinträchtigung des Betroffenen ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Eintrittswahrscheinlichkeit. Zu berücksichtigen sind sowohl immaterielle Aspekte als auch reine Vermögensinteressen.

Wer ist zu informieren?

Über die unrechtmäßige Kenntniserlangung sind sowohl die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde als auch die Betroffenen zu informieren. Die für Steuerberater zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ergibt sich gemäß § 38 Abs. 6 BDSG aus den Bestimmungen der jeweiligen Landesregierungen bzw. der von ihnen ermächtigten Stellen. Die Adressen der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich finden Sie z. B. auf dieser Website: <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=30216>.

Wann ist zu informieren?

Die Benachrichtigungen müssen grundsätzlich unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, erfolgen. Allerdings kann die Benachrichtigung gegenüber dem/den/der Betroffenen solange zurückgestellt werden, bis etwa technische Sicherheitslücken, unter deren Ausnutzung die Datenschutzverletzung erfolgte, analysiert und behoben sind. Ein schuldhaftes Zögern wird auch dann noch nicht unterstellt, solange Interessen der Strafverfolgung einer Veröffentlichung der Datenschutzverletzung vorläufig noch entgegenstehen oder noch Rechtsrat eingeholt werden muss. Dagegen hat die Benachrichtigung der Aufsichtsbehörden aufgrund ihrer Verschwiegenheitspflicht auch vor der Beseitigung von Datensicherheitslücken sowie im Falle laufender Strafverfolgungsmaßnahmen zu erfolgen.

Wie ist zu informieren?

Die Benachrichtigung der Betroffenen muss die Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung sowie Empfehlungen für Maßnahmen zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen enthalten. Gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde müssen ferner die möglichen nachteiligen Folgen der unrechtmäßigen Kenntniserlangung sowie die ergriffenen Maßnahmen dargelegt werden.

Würde die Benachrichtigung der Betroffenen – insbesondere aufgrund der Vielzahl der betroffenen Fälle – einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten, kann sie mittels Anzeige erfolgen. Das Gesetz verlangt eine mindestens halbseitige Anzeige in mindestens zwei bundesweit erscheinenden Tageszeitungen „oder eine andere, in ihrer Wirksamkeit hinsichtlich der Information der Betroffenen gleich geeignete Maßnahme“. Erfolgt die Benach-

richtung per Anzeige, wird also die Öffentlichkeit informiert, hat deren Inhalt mit Blick auf den rechtlichen Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen so zu erfolgen, dass bestehende Geheimhaltungspflichten nicht verletzt werden.

Welche Rechtsfolgen drohen bei Missachtung der Benachrichtigungspflicht?

Wenn die Mitteilung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfolgt, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 300.000,00 € geahndet werden kann (§ 43 Abs. 2 Nr. 7 BDSG).

Wie wird der für den Benachrichtigungspflichtigen entstehende Konflikt, sich entweder selbst zu bezichtigen oder aber durch das Unterlassen der Benachrichtigung eine Ordnungswidrigkeit zu begehen, gelöst?

Hierzu enthält § 42a Satz 6 BDSG ein Verbot der Verwendung der Benachrichtigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren. Das heißt, eine Benachrichtigung, die der Benachrichtigungspflichtige erteilt hat, darf in einem Straf- oder in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen ihn oder einen seiner Angehörigen nur mit Zustimmung des Benachrichtigungspflichtigen verwendet werden. Auch darf die Benachrichtigung nicht als Grundlage für weitere Ermittlungen genutzt werden. Für Zivilverfahren, mit dem z. B. Schadensersatzansprüche des Betroffenen geltend gemacht werden, gilt das Verwendungsverbot jedoch nicht.

Fazit

Auch wenn der Bundessteuerberaterkammer über die praktische Umsetzung der seit dem 1. September 2009 bestehenden Informationspflicht zurzeit noch keine Erkenntnisse vorliegen, wird dringend geraten, sich im Falle von Datensicherheitspannen ab sofort die Fragen zu stellen, ob, wann, mit welchem Inhalt und in welcher Form eine Benachrichtigung der zuständigen Datenschutzhilfe und der Betroffenen erforderlich ist. Angesichts der deutlich gestiegenen öffentlichen Aufmerksamkeit und Sensibilität für Fragen der Datensicherheit dürfte mit einer strengen Ahndung durch die Datenschutzbehörden zu rechnen sein.

(aus: Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer 17/2010 vom 11. Mai 2010)

III. Ausbildung/Fortbildung

27. Bundesweite Ausbildungsplatzbörse im Internet: Freie Ausbildungsplätze jetzt inserieren!

In wenigen Monaten ist Ausbildungsbeginn. Doch auch in diesem Jahr ist wieder damit zu rechnen, dass hunderte Ausbildungsplätze zum/r Steuerfachangestellten nicht besetzt werden können. Steuerberater und Steuerberaterinnen sollten deshalb spätestens jetzt aktiv werden: Eine neue bundesweite Ausbildungsplatzbörse hilft ihnen bei der Suche nach qualifiziertem Nachwuchs.

Schüler und Schülerinnen, die sich für den Beruf des/r Steuerfachangestellten interessieren, finden unter www.mehr-als-du-denkst.de ab sofort eine Datenbank mit aktuellen Ausbildungsplatz- und Praktikumsangeboten aus dem ganzen Bundesgebiet mit komfortablen Such- und Selektionsmöglichkeiten. Steuerberater, die Ausbildungsplätze zu besetzen haben, können in einer Gesuche-Datenbank auf der Seite ihrer Steuerberaterkammer oder bei der Bundessteuerberaterkammer unter www.bstbk.de nach geeigneten Bewerbern suchen.

Schon bisher unterhielt die Steuerberaterkammer eine eigene Ausbildungsplatzbörse auf ihrer Internetseite. Das neue, gemeinsame Angebot erleichtert zum einen die regional übergreifende Suche und wird zum anderen im Internet besser wahrgenommen: Mit knapp 31.000 Seitenaufrufen pro Monat weist der Internetauftritt zum Ausbildungsberuf www.mehr-als-du-denkst.de eine hohe Besucherresonanz auf. Neben der neuen Börse finden Jugendliche unter dieser Adresse alle Informationen rund um die Ausbildung sowie einen Online-Test und einen Kalender mit aktuellen Veranstaltungshinweisen. Lehrer können dort Unterrichtsmaterial zum Thema „Steuern und Finanzen“ bestellen oder downloaden.

Ein Ausbildungsplatzangebot aufzugeben ist ganz einfach: Das Online-Formular auf der Seite der Steuerberaterkammer ist in wenigen Minuten ausgefüllt und wird von der Steuerberaterkammer innerhalb einer kurzen Frist freigeschaltet. Dieser Service ist natürlich kostenlos. Auch das Gesuche-Formular für Bewerber ist auf den Seiten der Steuerberaterkammer abrufbar.

Die technischen Voraussetzungen werden derzeit geschaffen; wir verweisen insoweit auf unser Rundschreiben 3/2010 vom 30.06.2010.

28. Kampagne zum Ausbildungsberuf mit hervorragender Resonanz

„Steuerfachangestellte/r? Da steckt mehr drin, als du denkst“ – unter diesem Titel ging vor einem Jahr, im April 2009, die neue Ausbildungskampagne der Bundessteuerberaterkammer und der Steuerberaterkammern an den Start. Die Bilanz nach zwölf Monaten fällt ausgesprochen positiv aus: Sowohl die neue Internetseite www.mehr-als-du-denkst.de und der Infoflyer als auch die bundesweite Schulaktion im Rahmen der Kampagne sind auf große Resonanz gestoßen.

Um Schüler der Klassen 9 und 10 an Gymnasien und Realschulen zu erreichen, sind die Steuerberaterkammern „zur Schule gegangen“, und zwar mit speziellem Unterrichtsmaterial zu Steuer- und Finanzthemen. Das Steuersystem, die Steuerverwendung und beispielsweise auch das hochaktuelle Thema Finanzkrise werden darin anhand alltagsnaher Beispiele aus der Lebenswelt der Schüler anschaulich erklärt. Denn wenn sie im Unterricht erleben, wie spannend die Steuermaterie sein kann, so ist das eine gute Voraussetzung, um die Schüler auch für den Beruf zu interessieren. Durch eine bundesweite

Postkartenaktion wurden im November 2009 über 39.000 Lehrkräfte der Fachrichtungen Wirtschaft und Politik über das kostenlose Angebot informiert. Die Reaktion darauf war ausgesprochen positiv: Bis Ende März 2010 hatten mehr als 3.000 Lehrerinnen und Lehrer das Material bestellt. Das entspricht einer sehr guten „Responsequote“ von 7,7 Prozent.

Auch die neue Internetseite www.mehr-als-du-denkst.de sowie der Infoflyer und die CD Rom kommen bei den Schülern gut an: Knapp 55.000 Besucher informierten sich bislang online über die Ausbildung. Die lange Verweildauer von mehr als 5 Minuten pro Besucher zeigt, dass der Auftritt als attraktiv und informativ wahrgenommen wird. Das Informationsmaterial wurde bisher in Auflagen von 98.000 Flyern und 75.000 CD Roms an interessierte Schülerinnen und Schüler verteilt.

Die Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberaterkammern werden ihr gemeinsames Engagement für die Ausbildung fortsetzen.

29. Steuerberaterkammer Brandenburg präsentiert Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

Der Bedarf unserer Kammermitglieder an gut ausgebildeten Steuerfachangestellten ist hoch, andererseits stehen im Land Brandenburg demographiebedingt deutlich weniger Bewerber zur Verfügung als noch im Vorjahr. Immer noch konzentrieren sich zu viele Schulabgänger auf einige wenige Ausbildungsberufe – naheliegende Alternativen sind oft nicht bekannt! Dies zu ändern und den Ausbildungsberuf des „Steuerfachangestellten“ bekannt zu machen, ist Anliegen der Steuerberaterkammer Brandenburg. Auf regionalen Ausbildungsmessen und Informationsveranstaltungen an Schulen und bei den Arbeitsagenturen und Berufsinformationszentren wird der Beruf vorgestellt.

Dabei wird vor allem auch deutlich gemacht, dass sich Auszubildende, die Steuerfachangestellte werden wollen, vor allem durch folgende Eigenschaften auszeichnen müssen:

- Dem Schulabschluss entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten
- Interesse am gewählten Beruf
- Leistungsbereitschaft
- Zuverlässigkeit
- Pünktlichkeit
- Höflichkeit/Umgangsformen
- Engagement/Umsichtigkeit.

Anlässlich der 13. Bernauer Ausbildungs- und Studienbörse konnten sich am 23. April 2010 am Paulus-Praetorius-Gymnasium interessierte Schüler aus der Stadt Bernau und Umgebung über unseren Ausbildungsberuf informieren. In sechs Stunden besuchten mehr als 2.000 Schüler und Eltern die Ausbildungs- und Studienbörse.

Weitere Informationsveranstaltungen sind für September und November geplant.

Im Rahmen der neuen Ausbildungsinitiative „Steuerfachangestellte/r – Da steckt mehr drin als du denkst!“ hat die Steuerberaterkammer auf die attraktiven und sicheren Berufschancen in den Steuerberaterpraxen aufmerksam gemacht. Am Stand der Steuerberaterkammer Brandenburg können sich die Schüler zahlreiche Tipps und Anregungen auf dem Weg zum Ausbildungsplatz holen.

Selbstverständlich unterstützen wir auch weiterhin interessierte Kammermitglieder bei Informationsveranstaltungen vor Ort.

30. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2010

Am 08.03.2010 haben sich die Auszubildenden des zweiten Ausbildungsjahres der gemäß § 48 Abs. 1 BBiG vorgeschriebenen Zwischenprüfung unterzogen. Diese fand dezentral an den jeweiligen Orten der für die Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten zuständigen Oberstufenzentren statt und ist ein geeignetes Mittel, Erkenntnisse über den Ausbildungsstand zu gewinnen, damit das Lernen besser organisiert werden kann.

Bei der Zwischenprüfung wurden folgende Gesamtergebnisse erzielt:

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
115 *)	-	11	38	55	11	-
	-	9,6%	33,0%	47,8%	9,6%	-

*) darin enthalten: 2 Gast Schüler am OSZ Berlin

Oberstufenzentrum II Potsdam

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
43	-	1	13	26	3	-
	-	2,3%	30,2%	60,5%	7,0%	-

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
35	0	6	10	15	4	-
	-	17,1%	28,6%	42,9%	11,4%	-

Oberstufenzentrum II Spree-Neiße

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
37	-	4	15	14	4	-
	-	10,8%	40,5%	37,9%	10,8%	-

Anmerkung: Die Ergebnisse haben sich im Vergleich zum Vorjahr (2009) verschlechtert. Nahezu 60 % der Teilnehmer erzielten die Noten „3“ und „4“; der Anteil „sehr guter“ und „guter“ Leistungen ging zurück.

31. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung

Kurz vor Beginn des neuen Ausbildungsjahres möchten wir noch einmal auf unsere Broschüre „Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung zum / zur Steuerfachangestellten“ hinweisen. Hier finden Sie u. a.

- Hinweise zum Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages
- Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung
- Hinweise zur Teilnahme am Berufsschulunterricht
- Lehrgänge für Auszubildende etc.

Sie können diese Broschüre bei Bedarf im Mitgliederbereich der Kammerhomepage unter Downloads / Ausbildungswesen abrufen bzw. diese bei der Kammergeschäftsstelle anfordern.

Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 15.03.2000 – 5 AZR 622/98 – entschieden, dass der gesetzliche Anspruch des Auszubildenden auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses auf sein Verlangen hin auch den Zeitraum bis zur zweiten Wiederholungsprüfung umfasst, sofern diese innerhalb der Jahresfrist liegt. Die Bundesrichter begründen dies im Wesentlichen damit, dass auch die Wiederholungsprüfung eine „Abschlussprüfung“ im Sinne des § 21 Abs. 3 BBiG sei. Unter Hinweis auf die Gesetzessystematik und den Sinn der Vorschrift haben die Richter aber nur eine maximale Verlängerungsdauer von insgesamt einem Jahr (gerechnet ab dem vertraglichen Ende der ursprünglichen Ausbildungszeit) bejaht.

Die Entscheidung ist wie folgt ergangen:

- Besteht der Auszubildende die (Erst-) Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis gem. § 21 Abs. 3 BBiG auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Der Auszubildende muss die Verlängerung **unverzüglich**, d. h. ohne schuldhaftes Zögern nach dem Nichtbestehen der Prüfung verlangen.

Die im Berufsbildungsgesetz verwandte Formulierung „unverzüglich“ wird durch ein Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichtes vom 28.04.2003 – 10 Sa 1640/02 – präzisiert. In seiner Entscheidung führt es aus, dass ein Auszubildender ein Verlängerungsverlangen nach § 21 Abs. 3 BBiG jedenfalls nur binnen einer Regelfrist von höchstens vier Wochen oder einem Monat, wenn nicht ohnehin unverzüglich, ab dem Zeitpunkt des Nichtbestehens der Prüfung stellen kann. Ein späteres Verlangen kann vom Auszubildenden zurückgewiesen werden und führt dann nicht zur Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses.

- b) Besteht der Auszubildende die erste Wiederholungsprüfung nicht und stellt er ein Verlängerungsverlangen, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis bis zur zweiten Wiederholungsprüfung, wenn diese noch innerhalb der Höchstfrist von einem Jahr (§ 21 Abs. 3 letzter Satzteil BBiG) abgelegt wird.

Die Beendigungswirkung tritt unabhängig davon ein, ob die zweite Wiederholungsprüfung bestanden oder nicht bestanden wird.

Die Probezeit

Jedes Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat, sie darf höchstens vier Monate betragen. In der Regel werden drei bis vier Monate Probezeit vereinbart. Zwei Besonderheiten kennzeichnen die Probezeit: ihr besonderer Sinn und Zweck und die erleichterte Auflösung des Ausbildungsverhältnisses.

In der Probezeit soll der Auszubildende seinen Entschluss überprüfen, den gewählten Ausbildungsberuf zu erlernen, mit dem er später seinen Lebensunterhalt verdienen will. Der Auszubildende soll prüfen, ob der Auszubildende den richtigen Beruf gewählt hat und ob er in die Praxis passt. Während der Probezeit haben also beide Parteien das Recht und die Pflicht, gewissenhaft zu prüfen, ob auf beiden Seiten die notwendigen Voraussetzungen für ein Erfolg versprechendes Ausbildungsverhältnis gegeben sind.

Dies ist nur möglich, wenn die Probezeit sinnvoll gestaltet wird und der Auszubildende möglichst objektiv beobachtet und beurteilt wird. „Möglichst“ objektiv deshalb, weil jede Beobachtung und Beurteilung nun einmal durch Menschen und damit letztlich subjektiv erfolgt.

Die Probezeit muss sinnvoll gestaltet werden, damit durch richtige Beobachtung der Arbeitsweise und des Arbeitsverhaltens die Eignung des Jugendlichen für die von ihm eingeschlagene Berufsrichtung mit größter Gewissheit erkannt werden kann. Der Auszubildende darf während der Probezeit nur mit Tätigkeiten betraut werden, die später in seinem Beruf bedeutsam sind. Er sollte sehr unterschiedliche Tätigkeiten ausüben können und nicht einseitig eingesetzt werden, damit die Beurteilung auf eine breitere Grundlage gestellt werden kann.

Eine Verlängerung der Probezeit ist nur möglich, wenn die Ausbildung um mehr als ein Drittel der Probezeit unterbrochen wird (z. B. krankheitsbedingt). Bei Verlängerung der Probezeit muss die Kammer informiert werden.

Während der Probezeit ist die Möglichkeit, das Berufsausbildungsverhältnis zu kündigen, stark erleichtert. Während das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vom Auszubildenden nur aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann (§ 22 Abs. 2 Nr.1 BBiG), kann es während der Probezeit von beiden Vertragspartnern jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 22 Abs. 1 BBiG). Fällt die während der Probezeit erforderliche Prüfung bei einer der beiden Vertragsparteien negativ aus, so soll sie sich ohne weiteres vom Berufsausbildungsverhältnis lösen können. Bestehen Zweifel, ob das Ausbildungsziel erreicht wird, sollte bei der Entscheidung über eine Kündigung auch an mögliche Folgen für den Jugendlichen gedacht werden

Sollte sich allerdings in der Probezeit herausstellen, dass eine Erfolg versprechende Ausbildung nicht möglich erscheint und muss daher das Ausbildungsverhältnis beendet werden, kann dies nicht nur durch eine Kündigung, sondern auch durch einen Auflösungsvertrag („im gegenseitigen Einvernehmen“) erfolgen. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter, das sind in der Regel die Eltern, mitwirken.

Weitere Fragen zur Berufsausbildung werden durch die Geschäftsstelle gern beantwortet.

32. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungsergebnisse

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2009/10 wurde zeitgleich am 09.12./10.12. und 11.12.09 in 21 Steuerberaterkammern durchgeführt.

Der entsprechende mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 14.04.2010 in Potsdam statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde dabei folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	bestanden	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden	schriftlich	mündlich
24	12	0	0	3	9	12	12	0
	50,0 %			25,0 %	75,0 %	50,0 %		

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat nachfolgenden Prüfungsteilnehmern seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt:

Frau Romy Beyer
Frau Katrin Bendrath
Frau Nicole Bettsteller
Frau Annett Borgmann
Frau Kathrin Eichhorn
Frau Betty Haut
Frau Stefanie Junker
Frau Susan Lehmann
Herrn Steffen Meux
Frau Monique Meyer
Frau Yvonne Ulrich
Frau Stefanie Wolff.

Anmerkung:

Inzwischen liegen die Ergebnisse aller beteiligten Berufskammern vor. Die Durchfallquoten reichen von 24,5 % bis 58,5 %. Mit einer Bestehensquote von 50 % erreichten die Prüfungsteilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg den 15. Platz von 21 Kammern.

Die Ergebnisse zeigen erneut, dass die Prüfung ein hohes fachliches Niveau hat und hohe Anforderungen an die Teilnehmer stellt.

33. Fortbildung zum/zur „Steuerfachwirt/in“

Die Steuerfachschole Becker hat uns mitgeteilt, dass ab Juni 2010 Vorbereitungslehrgänge auf die Steuerfachwirtprüfung angeboten werden.

Interessenten wenden sich bitte an:

Steuerfachschole Becker
Thomasiusstraße 4
15232 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 522094 oder 540981
Fax: 0335 4013361 oder 4015775
E-Mail: info@steuerfachschole-becker.de

34. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Voraussetzungen für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Im Regelfall nimmt ein Auszubildender an der Abschlussprüfung teil, wenn er seine Ausbildungszeit zurückgelegt hat. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Auszubildender aber schon vorzeitig, d.h. vor dem Ende der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit, an der Abschlussprüfung teilnehmen. Für diesen Fall müssen nach § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung unserer Kammer die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein.

a) Mindestausbildungsdauer

Die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung setzt zunächst voraus, dass die Ausbildungszeit mindestens zwei Jahre betragen hat. Mit dieser Bestimmung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es sich bei dem Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten um einen qualifizierten Beruf mit hohem Ausbildungsniveau handelt.

b) Stellungnahmen von Ausbildungspraxen und Berufsschule

Weiterhin wird verlangt, dass sich Ausbildender und Berufsschule zu der beabsichtigten vorzeitigen Teilnahme des Auszubildenden an der Abschlussprüfung äußern. Für die gutachterliche Stellungnahme des Auszubildenden ist im Anmeldeformular zur Abschlussprüfung eine entsprechende Rubrik vorgesehen.

Die Stellungnahme der Berufsschule erfolgt auf besonderen Formularen, die den Berufsschulen von der Kammer zur Verfügung gestellt werden.

c) Leistungsnachweis

Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte kann die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nur bei einer wesentlich über dem Durchschnitt liegenden Leistung erfolgen. Danach muss der Auszubildende während der bisherigen Ausbildungszeit so gute Leistungen erbracht haben, dass die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gerechtfertigt erscheint und – ein erfolgreiches Abschneiden bei der Abschlussprüfung vorausgesetzt – die Ausbildung vor Ende der vertraglich vereinbarten Ausbildungsdauer beendet werden kann.

Für den Bereich unserer Kammer setzt die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung voraus, dass der Prüfungsbewerber im beruflichen Lernbereich des letzten Halbjahreszeugnisses der Berufsschule vor der Prüfung eine Gesamtnote von 2 oder besser nachweist. Wird dieser Notendurchschnitt nicht erreicht, kann die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nicht erfolgen. Das gilt auch dann, wenn von der Berufsschule bescheinigt wird, dass sich die Leistungen des Prüfungsbewerbers nach der Ausstellung des letzten Berufsschulzeugnisses gebessert haben.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nur erfolgen kann, wenn alle drei genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

35. Verstoß des § 8c Abs. 1a KStG gegen Beihilferecht?

Die Europäische Kommission hat eine Untersuchung darüber begonnen, ob die Sanierungsklausel in § 8c Abs. 1 a KStG gegen Grundlagen der EU-Beihilferegeln verstößt. Denn diese führt dazu, dass notleidende Unternehmen in Bezug auf den Verlustvortrag besser gestellt werden als gesunde Unternehmen. Sie könnte mithin selektiv sein. Ferner hat die Kommission Zweifel, ob die Sanierungsklausel mit den EU-Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen vereinbar ist. Vor allen Dingen zieht die EU-Kommission nicht den Schluss, dass die Sanierungsklausel durch Natur und Systematik des

deutschen Steuersystems gerechtfertigt ist. Deutschland hatte die Sanierungsklausel nicht angemeldet, so dass die EU-Kommission sie nicht vor ihrem Inkrafttreten prüfen konnte.

Gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass mit der Sanierungsklausel eine staatliche Beihilfe gewährt wird, so muss sie diese Maßnahme auf ihre Vereinbarkeit mit dem EU-Recht überprüfen.

36. Rentenbeiträge als vorweggenommene Werbungskosten?

Für Zwecke der Altersvorsorge entrichtete Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder an andere Versorgungsträger sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG Sonderausgaben. Im Zuge der mit dem Alterseinkünftegesetz vorgenommenen Umstellung der Besteuerung von Rentenleistungen war die Frage aufgeworfen und diskutiert worden, ob Rentenversicherungsbeiträge steuerlich nicht vielmehr als vorweggenommene Werbungskosten einzuordnen wären.

Dieser Auffassung hat der BFH kürzlich in vier Entscheidungen vom 18. November 2009 sowie einem Urteil vom 9. Dezember 2009 eine Absage erteilt. In vier dieser Fälle haben die unterlegenen Kläger nunmehr das Bundesverfassungsgericht angerufen. Aktenzeichen und Fundstellen der Urteile sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Az. BFH	Fundstelle	Az. BVerfG
X R 9/07	BFH/NV 2010, S. 412	2 BvR 290/10
X R 34/07	BFH/NV 2010, S. 306, DStRE 2010, S. 85	2 BvR 288/10
X R 45/07	BFH/NV 2010, S. 421	---
X R 6/08	BFH/NV 2010, S. 320, DStRE 2010, S. 75	2 BvR 289/10
X R 28/07	BFH/NV 2010, S. 334, DStRE 2010, S. 91	2 BvR 323/10

Im derzeit geltenden BMF-Schreiben vom 15. Februar 2010 (BStBl. I 2010, S. 74) zur vorläufigen Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren ist ein Vorläufigkeitsvermerk für die Nichtabziehbarkeit von Rentenversicherungsbeiträgen als vorweggenommene Werbungskosten für Veranlagungszeiträume ab 2005 enthalten.

37. Ersatz der Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren

Ab Januar 2012 – ggf. erst ab einem späteren Zeitpunkt – * wird für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs das Verfahren **EL**elektronischer **L**ohn**S**teuer**A**bzugs**M**erkmale (ELStAM) zum Einsatz kommen. Hierzu teilt das Finanzamt die von ihm festzustellenden Lohnsteuerabzugsmerkmale dem Bundeszentralamt für Steuern mit,

welches die Daten für einen automatisierten Abruf durch den Arbeitgeber bzw. dessen Steuerberater bereitstellt. Die Lohnsteuerkarte als bisheriger Träger dieser Informationen entfällt. Damit verbunden ist ein Zuständigkeitswechsel, der schon für die Übergangszeit 2011 gelten soll. Für Änderungen der Lohnsteuermerkmale (Kinder, Freibeträge etc.) ist dann immer und ausschließlich das Finanzamt zuständig.

Für den Abruf der ELStAM muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber bei Eintritt in das Dienstverhältnis seine Identifikationsnummer und das Geburtsdatum mitteilen sowie darüber Auskunft geben, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt.

Änderungen der ELStAM werden dem Arbeitgeber monatlich in einer Änderungsliste bereitgestellt und müssen von diesem monatlich abgerufen werden.

Die Daten werden nur dem aktuellen Arbeitgeber zur Verfügung gestellt und behalten solange ihre Gültigkeit, bis dem Arbeitgeber deren Änderung angezeigt wird. Für den Arbeitgeber verbindlich sind nur die elektronisch gespeicherten Daten. Kann der Arbeitgeber keine Daten abrufen, ist er verpflichtet, den Arbeitslohn nach Steuerklasse VI zu besteuern. Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses entfällt die Abrufberechtigung des Arbeitgebers und es entsteht zugleich die Verpflichtung, sich für diesen Arbeitnehmer aus der ELStAM-Datenbank abzumelden.

Der Referentenentwurf der Bundesregierung für das Jahressteuergesetz 2010 sieht bis zur Einführung dieses elektronischen Verfahrens folgende Übergangsregelungen vor:

Für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ab dem 1. Januar 2011 bis zur erstmaligen Anwendung der ELStAM gilt die Lohnsteuerkarte 2010 weiter. Für Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 mit Wirkung für den Übergangszeitraum und damit für die Pflege der Lohnsteuerabzugsmerkmale ist ab 1. Januar 2011 das Finanzamt zuständig.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn diese (Eintragungen) zu seinen Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen.

Hat die Gemeinde für den Arbeitnehmer keine Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 2010 ausgestellt bzw. ist diese nicht mehr vorhanden, stellt das Finanzamt im Übergangszeitraum auf Antrag des Arbeitnehmers eine Ersatzbescheinigung aus.

Bei Auszubildenden kann der Arbeitgeber auf die Vorlage dieser Bescheinigung verzichten und die Lohnsteuer nach der Steuerklasse I ermitteln, wenn ihm dieser eine entsprechende (vorgeschriebene) Erklärung abgibt.

* Der in § 39e EStG genannte Starttermin kann nicht gehalten werden.

38. Nichtanwendung der Sanierungsklausel (§ 8c Abs. 1a KStG)

Mit Schreiben vom 30. April 2010 (Az. IV C 2 - S 2745-a/08/10005 :002) hat das BMF auf die Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens durch die Europäische Kommission reagiert und die Obersten Finanzbehörden der Länder darüber informiert, dass die Sanierungsklausel nach § 8c Abs. 1a KStG ab Veröffentlichung des Schreibens im BStBl. I 2010 bis zu einem abschließenden Beschluss der Kommission nicht mehr anzuwenden ist. Das bedeutet im Einzelnen:

- Veranlagungen sollen – auch in den Fällen, in denen bereits eine verbindliche Auskunft erteilt worden ist – ohne die Anwendung des § 8c Abs. 1a KStG vorgenommen werden. Die betroffenen Bescheide werden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) erlassen.
- Veranlagungen, in denen die Sanierungsklausel bereits angewendet worden ist, sollen bis auf Weiteres bestehen bleiben. Die Finanzverwaltung wird potenzielle Beihilfeempfänger darauf hinweisen, dass im Falle einer Negativentscheidung durch die EU-Kommission alle rechtswidrigen Beihilfen von den Empfängern zurückgefordert werden müssten.
- Alle potenziellen Beihilfeempfänger werden über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens durch Übermittlung einer Kopie des Schreibens der Kommission vom 24. Februar 2010 informiert.

39. Freibetrag für beschränkt Steuerpflichtige verstößt gegen EU-Recht

Der EuGH hat in der Rechtssache Mattner gegen das Finanzamt Velbert mit Urteil vom 22. April 2010 (Rs. C-510/08) entschieden, dass die Ungleichbehandlung durch Gewährung betragsmäßig unterschiedlicher Freibeträge bei der Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer für beschränkt und unbeschränkt Steuerpflichtige im Fall einer Schenkung wegen Verstoßes gegen die Kapitalverkehrsfreiheit europarechtswidrig ist.

Im zu entscheidenden Sachverhalt erwarb die im EU-Ausland lebende Tochter im Wege der Schenkung von ihrer ebenfalls im EU-Ausland lebenden Mutter ein in Deutschland gelegenes bebautes Grundstück. Gemäß § 16 Abs. 2 ErbStG berücksichtigte das Finanzamt bei der Festsetzung der Schenkungsteuer lediglich einen Freibetrag in Höhe von 1.100 € (zwischenzeitliche Anhebung auf 2.000 €).

Auf Vorlage des Finanzgerichts Düsseldorf hat der EuGH entschieden, dass die steuerliche Behandlung von Schenkungen unabhängig davon, ob es sich um Geldbeträge, um bewegliche oder um unbewegliche Sachen handelt, unter die Vertragsbestimmungen über den Kapitalverkehr fällt. Der EuGH verneint das Vorliegen eines

Rechtfertigungsgrundes für die unterschiedliche Behandlung, der es erlauben würde, die Situation von Personen, von denen keine im Inland wohnt, und die Situation, in der zumindest eine dieser Personen im Inland wohnt, ungleich zu behandeln.

Für die Praxis:

Als Konsequenz dieses EuGH-Urteils ist in vorstehenden Sachverhalten der höhere Freibetrag wie bei einem Inlandsfall zu gewähren.

40. Steuerpolitische Empfehlungen der Bundessteuerberaterkammer an den Gesetzgeber sowie konkreter Maßnahmenkatalog für den Bereich der Lohnabrechnung

Unter dem Titel **Steuergerechtigkeit, Planungssicherheit, Praktikabilität** hat die Bundessteuerberaterkammer Anfang März 2010 in Bremen aktuelle **Empfehlungen an den Steuergesetzgeber** vorgelegt. Darin werden u. a. Bereiche aufgezeigt, in denen das Steuerrecht aufkommensneutral vereinfacht und Bürokratie abgebaut werden kann. Dazu gehören das Umsatzsteuerrecht, das Lohnabrechnungswesen und das Internationale Steuerrecht.

Eine große Steuerreform kann nach Ansicht des Berufsstandes angesichts der Haushaltslage derzeit nicht im Fokus stehen. Gerade deshalb sollte der Steuergesetzgeber jetzt die Chance zu konsequenter Vereinfachung ergreifen. Dabei muss vor allem die Praxistauglichkeit der Gesetze verbessert werden. Es muss systematisch überprüft werden, ob der administrative Aufwand für die Anwendung bestehender Vorschriften und deren Ertrag für den Fiskus im Verhältnis stehen. Die Regelungen sind teilweise so kompliziert, dass es der Finanzverwaltung nicht gelingt, sie rechtzeitig in der eigenen Software abzubilden. Aktuelle Beispiele sind die Thesaurierungsbesteuerung nach § 34a EStG sowie die Anlage KAP der Einkommensteuererklärung 2009. Zudem kontrolliert niemand, ob die erwarteten Mehr- oder Mindereinnahmen durch ein Gesetz auch tatsächlich erzielt werden. Besteht eine Regelung diesen Test nicht oder ist sie nicht praktikabel, sollte der Gesetzgeber den Mut aufbringen, sie wieder aufzuheben.

Einen konkreten **Maßnahmenkatalog für den Bereich der Lohnabrechnung** hat die Bundessteuerberaterkammer bereits im Februar 2010 vorgelegt. Hier verursachen die Unterschiede im Lohnsteuer- und im Sozialversicherungsbeitragsrecht einen enormen bürokratischen Aufwand, der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen belastet. Durch eine Angleichung der beiden Bereiche könnten Bürokratiekosten erheblich gesenkt werden.

Die Vorschläge können zum großen Teil einfach und vor allem aufkommensneutral umgesetzt werden. Damit könnte die Bundesregierung ihrem Ziel, die Bürokratiekosten für die Wirtschaft um 25 % zu senken, deutlich näher kommen.

Dem Maßnahmenkatalog sind drei Grundregeln vorangestellt, deren Beachtung das Lohnabrechnungswesen deutlich vereinfachen könnte: Erstens müssen die Bemessungsgrundlagen, also die Definition des Arbeitslohnes, im Lohnsteuer- und im Sozialversicherungsbeitragsrecht vereinheitlicht werden. Denn die bestehenden Unterschiede machen das Lohnabrechnungswesen hochgradig kompliziert und fehleranfällig.

Zweitens müssen Änderungen in beiden Bereichen gleichzeitig in Kraft treten, sonst können Neuregelungen in der Praxis oft gar nicht angewendet werden.

Drittens gilt es, rückwirkende Gesetzesänderungen zu vermeiden. Hier steht oft ein relativ geringer Entlastungseffekt einem enormen Aufwand bei der Lohnabrechnung gegenüber.

Der Maßnahmenkatalog „Bürokratieabbau im Lohnsteuer- und im Sozialversicherungsbeitragsrecht“ stellt konkrete Praxisprobleme und Lösungsmöglichkeiten vor.

Die Broschüren „Steuergerechtigkeit, Planungssicherheit, Praktikabilität – Empfehlungen an den Steuergesetzgeber“ sowie „Bürokratieabbau im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragsrecht“ können im Internet unter www.bstbk.de heruntergeladen werden.

41. Steuerinformation für Arbeitgeber: Elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen nur noch mit Authentifizierung

Arbeitgeber müssen bei der elektronischen Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen an das Finanzamt erhöhte Sicherheitsanforderungen beachten. Ab dem 1. Januar 2010 können die Lohnsteuerbescheinigungen nur noch authentifiziert übermittelt werden. Dies teilte Finanzminister Helmuth Markov heute in Potsdam mit. Seit 2006 sind alle Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, Lohnsteuerdaten elektronisch über das Internet an die Steuerverwaltung zu senden.

Für die sogenannte Sicherheitsauthentifizierung ist – unabhängig von der für die Übermittlung ausgewählten Software – eine einmalige Registrierung im ElsterOnline-Portal unter <https://www.elsteronline.de/eportal> erforderlich. Mit der Registrierung wird ein Zertifikat erzeugt, das bei jeder elektronischen Übermittlung zu verwenden ist. „Dieses Verfahren gewährleistet die bestmögliche Sicherheit für die sensiblen Steuerdaten“, sagte Markov.

(Pressemitteilung des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg)

42. Einstieg in „zeitnahe Betriebsprüfungen“ in Brandenburg vollzogen

Die Finanzverwaltung des Landes Brandenburg startet im April mit der sogenannten „zeitnahen Betriebsprüfung“. Die neu entwickelte Prüfungsmethode kann unmittelbar nach Abgabe der betrieblichen Steuererklärung ange-

wandt werden. „Die Vorteile der zeitnahen Steuerprüfung werden sich sowohl bei den betroffenen Unternehmen als auch beim Land bemerkbar machen“, sagte heute die Staatssekretärin im Ministerium der Finanzen, **Daniela Trochowski**, in Potsdam. Sie begrüßte die Initiative, die von der brandenburgischen Finanzverwaltung ausgegangen ist. Durch die zeitnahe Betriebsprüfung solle bei der Prüfung von Unternehmen der Zeitabstand der Prüfung selbst zum Prüfungsjahr verkürzt werden, von Prüfungen im Drei- (oder Mehr-) Jahresrhythmus wird Abstand genommen. Stattdessen prüfe man zeitnah nach Eingang der Steuererklärung nur das aktuelle Jahr, für das die letzte Steuererklärung abgegeben worden ist.

„Eine solche zeitnahe Betriebsprüfung“, so **Daniela Trochowski**, „hat gegenüber der herkömmlichen Prüfung wirtschaftliche Vorteile: Die Unternehmen gewinnen im Hinblick auf die Beurteilung steuerlich relevanter Vorgänge durch die Finanzverwaltung schnellere Rechts- und Planungssicherheit. Eventuell fällig werdende Nachzahlungen müssen nicht für mehrere zurückliegende Jahre, sondern nur für ein Jahr getätigt werden. Die Vorteile für das Land beziehen sich neben der weitaus früheren Einnahmesicherheit auch auf die Vermeidung häufig vieler Jahre zurück liegender Rechtsstreitigkeiten. Ich verspreche mir von der Einführung der neuen Prüfungsmethode aber auch, dass die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung entbürokratisiert wird.“

Als neue Prüfungsmethode stehe die zeitnahe Betriebsprüfung bundesweit noch am Anfang. Somit lägen noch keine belastbaren Erfahrungswerte vor. Die Staatssekretärin unterstrich: „Brandenburgs Finanzverwaltung übernimmt hierbei **bundesweit eine Pilotfunktion**. Dies ist ein Zeichen für die Leistungs- und Innovationsfähigkeit unserer Finanzämter, die mit der Einführung der zeitnahen Prüfungsmethode einmal mehr unter Beweis gestellt wird.“

Die Finanzverwaltung selbst möchte langfristig erreichen, dass sich zwischen Finanzämtern und den Unternehmen eine Kultur zeitnaher Außenprüfungen entwickelt. Mit dem jetzt vollzogenen Start, bei dem eine zuvor ausgewählte Gruppe von Unternehmen in die zeitnahe Betriebsprüfung einbezogen werde, wolle man beiderseitige Erfahrungen sammeln, um sie später verallgemeinern zu können. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer zeitnahen Betriebsprüfung besteht derzeit nicht.

Hintergrund:

Die neue Prüfungsmethode umfasst im Regelfall ein Prüfungsjahr; sie erfolgt zeitnah nach Abgabe der Steuererklärung und wird vorrangig bei der Prüfung von großen Betrieben angewendet.

Bislang erstrecken sich die steuerlichen Betriebsprüfungen meist auf einen Zeitraum von drei (und mehr) Jahren, wobei das letzte Prüfungsjahr günstigstenfalls ein Jahr zurück liegt. Vor allem bei größeren Betrieben und Konzernen werden häufig Zeiträume geprüft, die bei Prüfungsbeginn bereits drei bis vier Jahre und in Einzelfällen noch weiter zurück liegen. Gesetze und Rechtsverord-

nungen, die den Ablauf von steuerlichen Betriebsprüfungen regeln, legen zumeist auch diesen herkömmlichen Dreijahreszeitraum zugrunde. Mit der zeitnahen Betriebsprüfung wird diese Langfristigkeit durchbrochen.

(Pressemitteilung des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg)

43. Autokennzeichen bleibt bei Umzug gültig/Kfz-Steuer-Einzug für Sprengelkennzeichen wird zusammengefasst

Wer ab dem 12. April 2010 innerhalb Brandenburgs in einen anderen Landkreis verzieht oder den Betriebssitzes verlegt, kann sein bisheriges **Autokennzeichen** behalten, teilt am Dienstag die Sprecherin des Finanzministeriums in Potsdam mit. Für die **Kraftfahrzeugsteuer** bleibe in diesem Fall das bisherige Finanzamt zuständig. „Zieht man zum Beispiel von Potsdam nach Brandenburg um“, so die Sprecherin Ingrid Mattern, „kann man das Kennzeichen „P“ behalten, für die Kraftfahrzeugsteuer bleibt weiterhin das Finanzamt Potsdam zuständig“. Der gewohnte Ansprechpartner im Finanzamt sei weiterhin zuständig, erteilte Einzugsermächtigungen für die Kraftfahrzeugsteuer müssen nicht geändert werden.

Im Zuge der Neuregelung seien in Brandenburg auch die Zuständigkeiten der Finanzämter zu ändern. Zukünftig ist jedes Finanzamt für feste Ortskennzeichen zuständig. Dies bedeutet auch, dass die sogenannten Sprengelkennzeichen nur noch bei jeweils einem Finanzamt verwaltet werden. Sprengelkennzeichen sind – als „Überbleibsel“ aus der Kreisgebietsreform – Altkennzeichen, für die bis 12. April noch mehrere Finanzämter zuständig sind.

Ab dem **12.04.2010** wird die Kraftfahrzeugsteuer für die Sprengelkennzeichen ausschließlich bei folgenden Finanzämtern verwaltet:

P (FA Potsdam),
LUK, JB + ZS (FA Luckenwalde),
BSK + FW (FA Fürstenwalde),
LC (FA Königs Wusterhausen),
HZ (FA Finsterwalde), **EW** (FA Eberswalde) und
FRW (FA Strausberg).

Wer mit seinem Fahrzeug von der vorstehenden Änderung betroffen ist und für die Kfz-Steuer keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss die **Kfz-Steuer ab dem 12.04.2010 zum alten Fälligkeitstermin an das neu zuständige Finanzamt** überweisen.

Die aktuellen Kontodaten können im Internet unter www.finanzamt.brandenburg.de abgerufen werden. Informationen hierzu erteilen die Finanzämter auch telefonisch oder bei persönlicher Vorsprache.

(Pressemitteilung des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg)

44. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Pressemitteilungen zu ergangenen Entscheidungen

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat uns über folgende Entscheidungen informiert, die unter www.stbk-brandenburg.de, Links/weitere Links, abrufbar sind:

- Vorsteuerabzug bei Erwerb von Grundstücken von Städten oder Gemeinden möglich
- Kein uneingeschränktes Recht auf Akteneinsicht im Besteuerungsverfahren
- Zahlungen einer Stiftung an ihre Destinatäre keine Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Keine steuerliche Berücksichtigung von Unterkunftskosten eines Berufssoldaten im Auslandseinsatz
- Überprüfung aufgrund des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes ohne schriftliche Ankündigung
- Keine Eigenheimzulage bei nur formal unentgeltlicher Überlassung einer Wohnung an die Mutter
- Unterhaltszahlung an Eltern des getrennt lebenden Ehegatten steuerlich nicht abzugsfähig.

45. Aktuelle Informationen zu ELENA

Am 12. Februar 2010 hat der Bundesrat der „Verordnung zur Übermittlung der Daten im Verfahren zur Erstellung und Verarbeitung des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Datensatzverordnung – ELENA-DV, BR-Drs. 892/09 vom 18. Dezember 2009) zugestimmt.

Mit dieser werden Form, Inhalt und Verfahren für die Übermittlung der Daten vom Arbeitgeber an die Zentrale Speicherstelle genauer geregelt.

Zugleich hat der Bundesrat eine Entschließung gefasst, in der die Bundesregierung gebeten wird, im weiteren Verfahren zur Umsetzung des ELENA-Verfahrens den berechtigten datenschutzrechtlichen Anforderungen in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Der Bundesrat „erinnert an die besondere datenschutzrechtliche und damit verfassungsrechtliche Brisanz des ELENA-Verfahrens, die sich vor allem daraus ergibt, dass einkommensrelevante Daten von allen abhängig Beschäftigten (über 30 Mio.) gespeichert werden sollen, ohne dass feststeht, dass diese Daten im Einzelfall tatsächlich gebraucht werden (Vorratsdatenspeicherung)“.

Eine solche Vorratsdatenspeicherung sei verfassungsrechtlich nur zulässig, „wenn neben der grundsätzlichen Erforderlichkeit zum Zeitpunkt der Speicherung deren Zweck bestimmt ist und wirksame technische, organisatorische und rechtliche Sicherungen gegen Zweckänderungen und Datenmissbrauch gewährleistet sind“. Im Übrigen bezweifelt der Bundesrat, dass der Datenbaustein „Fehlzeiten“ in den „Gemeinsamen Grundsätzen“ vom 30. Dezember 2009 tatsächlich aus der bestehenden Verordnung abgeleitet werden kann. Auch sei zu prüfen, ob im Datenbaustein „Kündigung/Entlassung“ auf Freitextfelder verzichtet werden könne. Schließlich bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im weiteren Verlauf der

Einführung des elektronischen Entgeltnachweises den mit den Meldungen an die Zentrale Speicherstelle verbundenen Aufwand für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat beantragt, die Datenübermittlung im Rahmen des elektronischen Entgeltnachweises ELENA sofort auszusetzen. Die gesetzlichen Regelungen zum ELENA-Verfahren bedürften einer gründlichen Überprüfung; mit kleineren kosmetischen Korrekturen sei es nicht getan. Im Gesetz selbst müsse „sichergestellt werden, dass eine überbordende Datensammlung endlich normenklar ausgeschlossen wird“. Die vielen Skandale beim Umgang mit Daten von Beschäftigten hätten gezeigt, dass zentrale Datensammlungen immer erhebliche Missbrauchspotenziale bieten würden. Daher müssten im Fall ELENA die Beschäftigten genau wissen, welche ihrer Daten an die Zentrale Speicherstelle weitergegeben würden. Bündnis 90/Die Grünen verlangen daher die Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs.

Nach massiver Kritik am ELENA-Verfahren hatte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Anfang Januar mitgeteilt, dass der ELENA-Beirat „noch einmal alle zu erhebenden Daten auf ihre zwingende Notwendigkeit hin überprüfen“ werde.

Hierauf Bezug nehmend hat die Bundessteuerberaterkammer als Vertreterin des Berufsstands, der mit der tatsächlichen Erledigung der Arbeitgeber-Meldepflichten regelmäßig betraut wird, eine Mitarbeit im Beirat angeboten.

V. Europafragen/Verschiedenes

46. EU-Kommission: Förmliches Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen § 50d Abs. 3 EStG eingeleitet

Die Europäische Kommission hat am 18. März 2010 ein offizielles Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet (2007/4435). Nach Ansicht der Kommission verstößt die Missbrauchsvorschrift des § 50d Abs. 3 EStG gegen das Gemeinschaftsrecht.

Steuerpflichtige, die keinen oder keinen vollständigen Anspruch auf Entlastung von deutschen Quellensteuern durch Freistellung oder Erstattung haben, sollen durch § 50d Abs. 3 EStG daran gehindert werden, sich die Entlastung von der Quellensteuer durch missbräuchliche Zwischenschaltung einer ausländischen Gesellschaft zu verschaffen. Eine missbräuchliche Gestaltung liegt dann vor, wenn

- für die Einschaltung einer ausländischen Gesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen oder

- die ausländische Gesellschaft nicht mehr als 10 % ihrer gesamten Bruttoerträge des betreffenden Wirtschaftsjahres aus eigener Wirtschaftstätigkeit erzielt oder
- die ausländische Gesellschaft nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessenen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt.

Die Kommission kritisiert insbesondere, dass eine ausreichende eigene Wirtschaftstätigkeit auch dann vorliegen kann, wenn die vorgenannte 10 %-Grenze nicht erfüllt wird. Nach Auffassung der Kommission muss diese Regelung eine Gegennachweismöglichkeit vorsehen, um nicht unverhältnismäßig zu sein.

Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten.

47. Bericht aus Brüssel

Schwerpunkt des zweiten Berichts ist die steuerpolitische Agenda des neuen Kommissars für Steuern und Zollunion, Audit und Betrugsbekämpfung. Daneben informieren wir unter anderem über das Brüsseler Steuerforum und das gemeinsame Projekt der BStBK und der CFE mit dem Arbeitstitel „Handbuch für den Steuerberater in Europa“.

Interessierten Kammermitgliedern wird der Bericht auf Anforderung elektronisch zugesandt.

48. „KfW-Impuls Spezial“ für Steuerberater zum KfW-Sonderprogramm für den Mittelstand

Noch bis zum Jahresende läuft das im Rahmen der Konjunkturpakete aufgelegte KfW-Sonderprogramm. Nach Auskunft der KfW bietet es kleinen und mittleren Unternehmen sowie Freiberuflern Investitions- und Betriebsmitteldarlehen, die mit hohen Haftungsfreistellungen für die Hausbanken ausgestattet sind und somit die Kreditvergabe deutlich erleichtern.

Da Steuerberater als Ansprechpartner in Finanzierungsfragen besonders wichtige Multiplikatoren sind, will die KfW eine Spezial-Ausgabe des Newsletters "KfW-Impuls" auflegen und ist mit der Bitte um Unterstützung bei der Verbreitung dieser Information an die Bundessteuerberaterkammer herangetreten.

Die Spezial-Ausgabe wird ein gemeinsames Vorwort des Vorstandsvorsitzenden der KfW Bankengruppe Dr. Schröder und des Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer Dr. Vinken enthalten. Auf ca. vier Seiten wird der Newsletter deutlich machen, was das KfW-Sonderprogramm bietet, welche Voraussetzungen zu erfüllen sind und wie die Mittel beantragt werden können. Die Broschüre ist somit als aktuelle Beratungshilfe für Steuerberater angelegt.

Als Anlage zum Mitteilungsblatt 2/2010 wird der Newsletter allen Kammermitgliedern zur Verfügung gestellt.

49. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 1. Januar 2010

Die Mitgliederstatistik der 21 Steuerberaterkammern in Deutschland zum 1. Januar 2010 steht im Internet unter www.bstbk.de (Wir über uns/Berufsstatistik) zur Verfügung.

Innerhalb eines Jahres stieg die Gesamtzahl der Mitglieder der Steuerberaterkammern von 84.169 (1. Januar 2009) auf 86.279 (1. Januar 2010), d. h. um 2.110. Dies bedeutet eine Steigerung um 2,5 %.

Die Anzahl der Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg stieg ebenfalls, und zwar um 37 auf 1.046 (1. Januar 2010). Dies entspricht einer Erhöhung um 3,8 %.

50. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater –GmbH

Folgende neue und überarbeitete Produkte sind verfügbar:

Neue Produkte:

- Nr. 1627 Merkblatt „Eigen- und Fremdkapital in der Personengesellschaft“
- Nr. 1630 Merkblatt „Erklärungspflichtige Kapitaleinkünfte bei der ESt- und KSt-Erklärung ab 2009“
- Nr. 1632 Merkblatt „Lohnsteuerliche Konsequenzen der Umsatzsteuerreduzierung bei Beherbergungsleistungen“
- Nr. 1633 Merkblatt „Vermögensübertragung gegen Vorsorgeleistungen“

Überarbeitete Produkte:

- Nr. 1A Vordruck Steuerberatungsvertrag Einzelvergütung – freie Leistungsbestimmung
- Nr. 1B Vordruck Steuerberatungsvertrag Einzelvergütung – vorgegebene Leistungsbestimmung
- Nr. 2A Vordruck Steuerberatungsvertrag Pauschalvergütung – freie Leistungsbestimmung
- Nr. 2B Vordruck Steuerberatungsvertrag Pauschalvergütung – vorgegebene Leistungsbestimmung
- Nr. 5.4 Vordruck Allgemeine Auftragsbedingungen mit Zustimmungserklärung (engl.)
- Nr. 23 Erläuterungen zu Formular 20 und 21
- Nr. 55 Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die MaBV-Prüfung
- Nr. 63 Checkliste „Steuerfahndung“
- Nr. 74 Checkliste „Sanierungsberatung für kleine und mittelständische Unternehmen“
- Nr. 90 Vordruck „Vollständigkeitserklärung für Einzelunternehmen und Personengesellschaften“

- Nr. 100 Flyer Steuerberaterinnen und Steuerberater – beraten – prüfen – vertreten
- Nr. 109 Flyer „Neue Rechnungsanforderungen im deutschen Umsatzsteuerrecht“
- Nr. 118 Flyer Haushaltsnahe Aufwendungen (§35a EStG)
- Nr. 119 Flyer „Pauschalierung der Einkommenssteuer bei Sachzuwendungen § 37 b EStG“
- Nr. 607 Merkblatt Reisekosten
- Nr. 632 Merkblatt Erbrecht und Erbschaft- und Schenkungsteuer
- Nr. 669 Merkblatt „Steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer“
- Nr. 671 Merkblatt „Liebhaberei bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung“
- Nr. 681 Merkblatt „Besteuerung von Alterseinkünften“
- Nr. 691 Merkblatt „Das neue Vorsteuer-Vergütungsverfahren ab dem 1. Januar 2010“
- Nr. 699 Merkblatt Haushaltsnahe Aufwendungen (§ 35a EStG)
- Nr. 1001 Hinweise zur Verwendung der Steuerberatungsverträge, des Betriebswirtschaftlichen Beratungsvertrages und der Allgemeinen Auftragsbedingungen für StB, StBv und StBG
- Nr. 1004 Hinweise zur Verwendung der Vordrucke Nr. 40 und 41
- Nr. 1609 Merkblatt „Pauschalierung der ESt bei Sachzuwendungen § 37 b EStG“
- Nr. 1622 Merkblatt „Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen
- Nr. 1626 Merkblatt „Verlustvorträge bei Gesellschaftserwechsel“
- Nr. 1628 Merkblatt „Der neue Ort der sonstigen Leistungen“

51. DWS-Institut mit neuem Internetauftritt

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) präsentiert sich mit einem neuen Internet-Auftritt. Übersichtlich und komfortabel strukturiert stehen dem Besucher im Internet unter www.dws-institut.de umfangreiche Informationen zum DWS-Institut und seinen Leistungen zur Verfügung.

Neu ist das Angebot, Anfragen zu konkreten steuerrechtlichen Zweifelsfragen direkt über das Portal an den Gutachtendienst des Instituts zu richten. Berufsangehörige können sich nicht nur über das aktuelle Fortbildungsangebot des DWS-Instituts informieren, sondern sich auch gleich online anmelden. Wer über aktuelle Veranstaltungen, wissenschaftliche Projekte und Publikationen des DWS-Instituts informiert werden möchte, kann einen kostenlosen Newsletter abonnieren.

52. Mikrokreditfonds Deutschland

Die Bundesregierung hat den Mikrokreditfonds Deutschland mit einem Volumen von 100 Millionen Euro gestartet, um Kredite an Klein- und Kleinstbetriebe bzw. „junge“ Unternehmen zu vergeben. So halten sich in der aktuellen Krise die Banken auch mit niedrigen Krediten für Kleinunternehmen und Selbstständige zurück, da gerade jungen innovativen Betrieben die geforderten Sicherheiten fehlen. Durch den Mikrokreditfonds sollen neue Finanzierungswege geschaffen werden, die kleine Unternehmen über die Krise retten.

Der Mikrokreditfonds

- sichert Kredite von bis zu 20.000,00 EUR
- bei einer Laufzeit von bis zu drei Jahren
- ohne Kredituntergrenze
- ohne Sicherheiten, wie sie üblicherweise von Banken verlangt werden
- berücksichtigt besonders Unternehmen mit hoher Ausbildungsbereitschaft
- verschafft Kredite zu einem Zinssatz von zunächst 7,5 Prozent p. a.
- ermöglicht eine unbürokratische und schnelle Kreditvergabe (im Regelfall eine Woche nach Antragstellung)
- wird mit einer Laufzeit von zunächst bis 2015 eingerichtet.

Die Mikrokredite können bei Beratungsorganisationen wie zum Beispiel Gründerzentren, Genossenschaften, Wirtschaftsförderungsgesellschaften oder Unternehmensberatungen, die als Mikrofinanzierer fungieren, beantragt werden. Das Fondsvermögen wird von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) treuhänderisch für den Bund verwaltet. Die Kreditvergabe erfolgt durch die Bochumer GLS Bank in einem kooperativen Modell, das heißt auf Empfehlung von Mikrofinanzierern, aber auf eigene Rechnung. Weitere Informationen sind unter www.mikrokreditfonds.de zu finden.

53. Neue Broschüre: Steuertipps für Existenzgründer

Das brandenburgische Finanzministerium hat eine überarbeitete Auflage der sehr gefragten Broschüre „Ich mache mich selbstständig!“ veröffentlicht. Der steuerliche Wegweiser für Existenzgründer ist ab sofort bei allen Finanzämtern des Landes kostenlos erhältlich. „Erfolgreiche Unternehmen sind die Grundlage für Innovation, Arbeitsplätze und Wachstum. Brandenburg ist für eine gute wirtschaftliche Entwicklung auf das Engagement, die Risikobereitschaft und den Ideenreichtum der zahlreichen Unternehmer im Land angewiesen. Ich ermuntere jeden, den Schritt in die berufliche Selbstständigkeit zu wagen“, sagte Finanzminister Helmuth Markov heute in Potsdam.

Die 7. überarbeitete Neuauflage der Broschüre „Ich mache mich selbstständig!“ gibt allen Existenzgründern wichtige Tipps zu steuerlichen Fragen auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit. „Von der Geschäftsidee bis zur Unternehmensgründung sind eine Vielzahl steuerlicher Aspekte zu beachten. Nur wer sich rechtzeitig informiert, kann erfolgreich sein“, so Markov. Die Broschüre enthält unter anderem einen Überblick über die Anmeldung und steuerliche Einordnung der unternehmerischen Tätigkeit, die Grundsätze der Gewinnermittlung, die Unternehmenssteuerarten sowie die Investitionszulage.

Die Broschüre kann auch beim Finanzministerium (Telefon; 0331 866-6009) oder im Internet unter www.finanzeamt.brandenburg.de kostenlos bestellt werden.

(Presseinformation des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg)

54. BStBK verleiht „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2010“

Für seine Dissertation „Zinsschranke und Alternativmodelle zur Beschränkung des steuerlichen Zinsabzugs“ erhält Dr. Alexander Bohn den „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2010“ der Bundessteuerberaterkammer (BStBK). Die Auszeichnung verlieh BStBK-Vizepräsident Dr. Herbert Becherer am 3. Mai auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS in Berlin.

„Dr. Alexander Bohn greift in seiner Arbeit ein in der internationalen steuerpolitischen Diskussion außerordentlich relevantes Problem auf. Dem internationalen Trend folgend hat auch der deutsche Gesetzgeber mit der Einführung der Zinsschranke steuersystematisches Neuland betreten. Die prämierte Arbeit analysiert nicht nur die Neuregelung, sondern vergleicht sie auch mit Alternativmodellen einer Zinsabzugsbeschränkung, die in anderen Staaten Anwendung finden“, so BStBK-Vizepräsident Dr. Becherer in seiner Laudatio. Der Preisträger gebe mit seiner Arbeit wichtige Impulse für die Lösung zahlreicher Streitfragen.

Mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ zeichnet die BStBK hervorragende wissenschaftliche Publikationen auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung aus. Sie fördert damit zugleich den internationalen fachlichen Austausch des Berufsnachwuchses. Den Preisträgern wird die Teilnahme an den Kongressen der International Fiscal Association (IFA) ermöglicht. Der nächste IFA-Kongress findet 2011 in Paris statt.

Die Laudatio von BStBK-Vizepräsident Becherer sowie Bildmaterial vom DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2010 stehen unter www.bstbk.de zur Verfügung.

55. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 1. März 2010 bis 30. April 2010 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen abgegeben:

01.03.2010

Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften
gerichtet an: BMF

04.03.2010

Eingabe zur Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG) ab dem 1. Januar 2010; Folgen für die Umsatz- und Lohnsteuerbesteuerung
gerichtet an: BMF

11.03.2010

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) zur Konsultation zum International Financial Reporting Standard für kleine und mittlere Unternehmen
gerichtet an: EK

15.03.2010

Stellungnahme zum Entwurf der Umsatzsteuer-Richtlinien 2011
gerichtet an: BMF

17.03.2010

GZ III B 6 – 8105/09/10004 – Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes
gerichtet an: BMF

26.04.2010

Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 GZ IV A 2 – S 1910/10/10010-02; DOK 2010/0218849
gerichtet an: BMF

56. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2010 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) folgende Termine wahrgenommen:

7. Januar 2010:

20. Sitzung des Ausschusses 40 „Vereinbare Tätigkeiten“

Der Ausschuss arbeitete an der Erstellung weiterer Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters auf dem Gebiet der vereinbarten Tätigkeiten und setzt damit die im Berufsrechtlichen Handbuch veröffentlichte Hinweisreihe fort. Des Weiteren befasste sich der Ausschuss mit der in dieser Legislaturperiode anstehenden Reform des Insolvenzrechts sowie mit Einzelfragen der Existenzgründungsberatung.

19. Januar 2010:

Erfahrungsaustausch zur „Steuerberaterprüfung“

Seit dem Prüfungsturnus 2009/2010 sind die Steuerberaterkammern für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und die organisatorische Durchführung der Prüfung zuständig. Vertreter der Steuerberaterkammern sowie der gemeinsamen Prüfungsstellen in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen trafen sich zu einem Erfahrungsaustausch, bei dem zahlreiche Praxisfragen erörtert und einheitliche Verfahrensweisen abgestimmt werden konnten.

20. Januar 2010:

214. Präsidialsitzung

Das Präsidium befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen.

25. Januar 2010:

20. Sitzung des Ausschusses 30 „Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen“

Gemeinsam mit Vertretern der DATEV beriet der Ausschuss über die Fortsetzung der Workshopreihe „Fit für die Zukunft – durch Qualität überzeugen!“. Außerdem entwickelte er Fortbildungsempfehlungen der BStBK im Entwurf.

28. Januar 2010:

Kolloquium – „Transparenz in Zeiten der Krise – die Bedeutung der Bilanzpublizität aus volkswirtschaftlicher Sicht“

Auf dem Kolloquium des Verbandes der Vereine Creditreform e. V. und dem Bankenfachverband e. V. machte BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken in einem Vortrag seine ablehnende Haltung zu dem Vorschlag der EU-Kommission, Kleinunternehmen von der handelsrechtlichen Verpflichtung zum Jahresabschluss zu befreien, deutlich. Eine Befreiung von der handelsrechtlichen Verpflichtung zum Jahresabschluss würde den Unternehmen statt Bürokratieabbau Wettbewerbsnachteile und keine Kosteneinsparung bescheren.

29. Januar 2010:

Treffen Deutschland – Frankreich

Vertreter der französischen Berufsorganisation der Experts-Comptables trafen sich mit Repräsentanten der BStBK zum halbjährlich stattfindenden Gedankenaustausch zu aktuellen Entwicklungen im Steuer- und Berufsrecht beider Länder.

1. Februar 2010:

28. Sitzung des Ausschusses 31 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“

Der Ausschuss nahm eine Überarbeitung und Verabschiedung des Anforderungskatalogs für Steuerfachwirte vor.

2. Februar 2010:

Erstes Treffen „Klausurenverbund Steuerfachangestelltenprüfung“

Mit dem Ziel bundeseinheitlicher Prüfungen in der Steuerfachangestelltenausbildung fand in Berlin das erste

Treffen „Klausurenverbund Steuerfachangestelltenprüfung“ statt. Gegenwärtig sind zwölf Steuerberaterkammern an einer Verbundlösung interessiert.

9. Februar 2010:

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

In der Anhörung wurden insbesondere die Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Postdienstleistungen sowie die Neufassung des § 1 Abs. 3 Sätze 9 und 10 AStG, also die Funktionsverlagerung, erörtert. Die Neuregelung der Funktionsverlagerung wurde ausdrücklich begrüßt.

22. Februar 2010:

Sitzung Arbeitskreis Rechnungslegung

Der Arbeitskreis diskutierte die von den Steuerberaterkammern übermittelten Anmerkungen zum Entwurf der Verlautbarung der BStBK zu den Grundsätzen zur Jahresabschlusserstellung und erarbeitete Vorschläge zu deren möglicher Umsetzung. Darüber hinaus wurde die Positionierung zur EU-Konsultation zum IFRS für KMU erörtert.

24. Februar 2010:

Gemeinsame Sitzung der Präsidenten der Steuerberaterkammern mit den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder

Auf der jährlichen Sitzung ging es neben den Steuererklärungsfristen um das in der Folge des BilMoG erwartete BMF-Schreiben zur Maßgeblichkeit, um die Auswirkungen des abgesenkten Mehrwertsteuersatzes bei Beherbergungsleistungen auf Lohnsteuer und Umsatzsteuer sowie um die Behandlung von Gesellschafterdarlehen nach dem MoMiG.

25. Februar 2010:

38. Sitzung des Ausschusses 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“

Der Ausschuss tauschte sich über die neuesten Entwicklungen zu den Themen Steuererklärungsfristen, elektronische Kassenführung sowie dem Projekt eBilanz aus. Die „Hinweise der BStBK zur Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen beim Steuerberater“ wurden aus EDV-technischer Sicht auf Überarbeitungsbedarf untersucht. Schließlich befasste sich der Ausschuss mit der Verschlüsselung von E-Mails, dem neuen § 42a BDSG sowie dem Projekt der Deutschen Rentenversicherung „Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung“.

1. März 2010:

34. Berliner Steuergespräche

Auf Einladung des Vereins Berliner Steuergespräche nahm BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken zu den „Steuerpolitischen Perspektiven in der neuen Legislaturperiode“ Stellung. Er plädierte dabei für ein gerechtes, praktisches und einfaches Steuerrecht. Während eine große Steuerreform unwahrscheinlich sei, könnten mit konkreten Reformen zum Beispiel im Bereich der Lohnabrechnung oder des Umsatzsteuerrechts aufkommensneutrale Vereinfachungsschritte gelingen.

1. März 2010:

28. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlusserstellung und Prüfungswesen“

Der Ausschuss diskutierte die von den Steuerberaterkammern übermittelten Anmerkungen zum Entwurf der Verlautbarung der BStBK zu den Grundsätzen zur Jahresabschlusserstellung und erarbeitete Vorschläge zu deren möglicher Umsetzung.

1. März 2010:

21. Sitzung des Ausschusses 30 „Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen“

Der Ausschuss nahm seine Arbeiten zur Ausarbeitung eines Entwurfes für einen Referenzstudiengang „Master of Taxation“ auf.

9. März 2010:

Jahres-Pressekonferenz der BStBK

Unter dem Titel „Steuergerechtigkeit, Planungssicherheit, Praktikabilität“ legte die BStBK anlässlich ihrer Jahres-Pressekonferenz aktuelle Empfehlungen an den Gesetzgeber vor. Darin zeigte sie unter anderem Bereiche auf, in denen das Steuerrecht aufkommensneutral vereinfacht und Bürokratie abgebaut werden kann. Dazu gehören das Umsatzsteuerrecht, das Lohnabrechnungswesen und das Internationale Steuerrecht.

9. März 2010:

85. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberatungswesen“

Im Mittelpunkt der Sitzung stand die Vorbereitung der 20. Sitzung der Satzungsversammlung am 16. März 2010 sowie die Erarbeitung von Vorschlägen zur Novellierung der Fachberaterordnung. Zudem befasste sich der Ausschuss mit verschiedenen berufsrechtlichen Einzelfragen.

10. und 11. März 2010:

215. Präsidialsitzung

Das Präsidium befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen.

15. März 2010:

BFB-Arbeitskreis „Berufsrechte“

Im Mittelpunkt der Arbeitskreisberatungen standen die geplante Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 160a StPO und die Frage, ob und inwieweit weitere Berufsgeheimnisträger in den absoluten Schutz dieses Paragraphen einbezogen werden sollen. Darüber hinaus wurden die Haftung neu eintretender Sozi in bestehenden Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die Heranziehung von Freiberuflern zu IHK-Beiträgen, das DEKRA-Zertifikat und der Stand der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erörtert.

16. März 2010:

20. Sitzung der Satzungsversammlung der BStBK, Frankfurt am Main

Auf der 20. Sitzung der Satzungsversammlung wurden die Beratungen zur Novellierung der Berufsordnung (BOSTB) fortgesetzt. Im Mittelpunkt der Sitzung stand die Regelung des Paragraphen 16 BOSTB. Dieser ermöglicht den Steuerberaterkammern in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit zuzulassen.

17. März 2010: 27. Sitzung des Ausschusses 51 „Umsatzsteuer und Verkehrssteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“ Auf dieser Sitzung wurde insbesondere das BMF-Schreiben zur Umsatzsteuerermäßigung bei Beherbergungsleistungen kritisch erörtert, da sich hier umsatzsteuerrechtliche Probleme ergeben.		21.04.2010	Treffen mit dem Präsidium des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg
		22.04.2010	Seminarveranstaltung „Aktuelles Steuerrecht“
18. März 2010: 28. Sitzung des Ausschusses 61 „Ertragsteuern“ Thema der Ausschusssitzung war die beabsichtigte Reform der Kommunalfinanzen, für die jetzt eine Regierungskommission die Arbeit aufgenommen hat. Der Ausschuss diskutierte die Finanzlage der Kommunen, die vorliegenden Reformansätze und die Chancen für ihre Umsetzung.		22.04.2010	Bundessteuerberaterkammer, Sitzung Ausschuss 01
		23.04.2010	Berufsausbildung 13. Bernauer Ausbildungs- und Studienbörse
23. März 2010: 76. Sitzung des Ausschusses 50 „Internationales Steuerrecht“ Auf dieser Sitzung wurde der Vorschlag für die Verleihung des Förderpreises Internationales Steuerrecht 2010 der BStBK gegenüber dem Präsidium ausgearbeitet. Ferner wurde überlegt, wie Rechtsnormen des Internationalen Steuerrechts novelliert werden können.		24.04.2010	Berufsausbildung Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
		27.04.2010	Amtsgericht Neuruppin, Wettbewerbsrechtliches Verfahren
26. März 2010: 12. Freiburger Steuersymposium Auf Einladung der Kammer Südbaden zum 12. Freiburger Steuersymposium folgten mehr als 300 Teilnehmer Vorträgen zu aktuellen Themen des Steuerrechts und des Bilanzrechts. BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken referierte zum Thema „Aktuelles zur Rechnungslegung: Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz und Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Jahresabschlusserstellung.“		30.04.2010	2. Potsdamer Steuerberatertag – Steuerforum e.V.
		03./04.05. 2010	Deutscher Steuerberaterkongress 2010 in Berlin
57. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.04.2010 bis 30.06.2010		08.05.2010	Berufsausbildung Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
		10.05.2010	HLBS-Hauptverbandstagung
12./13.04. 2010 81. Bundeskammerversammlung in Bremen		29.05.2010	Berufsausbildung Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
		07./08.06. 2010	Berufsausbildung „Steuerfachangestellte/r“ hier: Mündliche Abschlussprüfung
14.04.2010	Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in hier: mündlicher Teil	12.06.2010	Berufsausbildung Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
14.04.2010	Amtsgericht Zossen, Wettbewerbsrechtliches Verfahren	14./15.06. 2010	Berufsausbildung „Steuerfachangestellte/r“ hier: Mündliche Abschlussprüfung
17.04.2010	Berufsausbildung Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	16.06.2010	Besprechung mit Vertretern der Steuerberaterkammer Berlin zu berufsrechtlichen Fragen
21.04.2010	Vorstandssitzung, 38 Tagesordnungspunkte, davon 14 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge	16.06.2010	Vorstandssitzung, 31 Tagesordnungspunkte, davon 11 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge
		21. bis 24.06. 2010	Berufsausbildung „Steuerfachangestellte/r“ hier: Mündliche Abschlussprüfung

23.06.2010	Landesverband der Freien Berufe Podiumsdiskussion mit Vertretern des Landtages Brandenburg	06.10.2010	Klimagespräch mit der Brandenburger Finanzverwaltung
26.06.2010	Berufsausbildung Schulbegleitender Unterricht 2. Aus- bildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	01.11. bis 02.11.2010	Berufsausbildung hier: Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ – Herbst/Winter 2010/2011 –
30.06.2010	Landesausschuss für berufliche Bil- dung	28./29.10.2010	HLBS, 61. Steuerfachtagung in Berlin
30.06.2010	Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg Festveranstaltung „20 Jahre Finanzäm- ter“	20.11.2010	Ordentliche Kammerversammlung in Potsdam
VI. Termine		07.12.2010	Mündliche Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftli- che Buchstelle“
		08.12.2010	Fortbildung zum/zur „Steuerfach- wirt/in“
		09.12.2010	
		10.12.2010	hier: schriftliche Prüfung
03.07.2010	Ausbildungsabschlussfeier	17.01. bis 26.01.2011	Berufsausbildung hier: Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ – Herbst/Winter 2010/2011 –
15.09.2010	Sitzung des Berufsbildungsausschusses		
15.09.2010	Treffen mit ehrenamtlich tätigen Be- rufsangehörigen		
30.09./01.10. 2010	5. Internationaler Deutscher Steuerbe- raterkongress – Italien 2010	04.04. bis 15.04.2011	Fortbildung zum/zur „Steuerfach- wirt/in“ hier: Mündliche Fortbildungsprüfung
05.10. bis 07.10.2010	Schriftliche Steuerberater-Prüfung		
11.10. bis 13.10.2010	33. Deutscher Steuerberatertag 2010 in Leipzig	VII. Anlagen	